

# Betriebsräte-Zeitschrift



## für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart  
Erscheint alle 14 Tage \* Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dismann

4. Jahrg.

Stuttgart, 17. März 1923

Nummer 6

### Inhaltsverzeichnis:

1. Dr. Beckers Wirtschaftspolitik und die Einheitsfront (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Deutsche Landmaschinenindustrie (Ingenieur Siegwart Rufbaum, Berlin).
3. Einiges über Produktionssteigerung (Gg. Schubert, Frankfurt a. M.).
4. Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege.
5. Geplanter Unterbau für die Bezirkswirtschaftsräte (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
6. Betriebsräte und Bilanz (Otto Flender, Sellenkirchen).
7. Geldentwertung und Betriebsrätegesetz (D. Eichler, Stuttgart).
8. Die Entschädigung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes (Fritz Schröder, Berlin).
9. Ist zur Entlassung eines Betriebsratsmitglieds die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich, wenn der Entlassene der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat?
10. Notwendige Kosten der Geschäftsführung (§ 36 BRG).
11. Bücherbesprechung.

## Dr. Beckers Wirtschaftspolitik und die Einheitsfront

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Es kriselt ganz bedenklich in Deutschlands Wirtschaft. Immer deutlicher machen sich die ersten Anzeichen einer ernstesten Wirtschaftskrise geltend, denen man anscheinend mit einer echten Doktor Eisenbart-Kur begegnen will. Durch die Stützungsaktion der Mark hat man lediglich das Verhältnis der Mark zum Dollar resp. zu den ausländischen Zahlungsmitteln verbessert, eine Stabilisierung der Mark ist damit nicht vorgenommen; hätte doch diese zur Voraussetzung gehabt eine Ordnung des deutschen Staatshaushalts, das Stilllegen der Notenpresse. An solche Maßnahmen aber denkt die Regierung Cuno nicht, ihre Finanzpolitik gleicht auf ein Haar der Helfferichschen Kriegsfinanzierung mit dem Motto: *Après moi le déluge* (Nach mir der Abgrund). Denn während die Stützungsaktion zum Ausputz der äußeren Fassade der Mark fortgesetzt wird, bleibt die Notenpresse in fieberhaftester Tätigkeit und erreichte ein Anschwellen des Notenumlaufs bis Ende Februar auf 3,5 Billionen Papiermark, ohne daß dieser ins ungeheuerliche vermehrten Papiergeldmenge eine entsprechende Vermehrung der Gütermenge gegenüberstände. Auch von einer erheblichen Krediteinschränkung läßt sich in dem letzten Reichsbankausweis nichts wahrnehmen, im Gegenteil sind im Monat Februar die von der Reichsbank an Handel und Industrie gewährten Kredite immer näher an die Summe der von der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen

des Reichs herangerückt; hatte das Reich bis Ende Februar 2,9 Billionen Schatzwechsel diskontieren lassen, so war die Summe der diskontierten Handelswechsel auf 1,8 Billionen angestiegen, ein Beweis, wie stark der billige Reichsbankdiskont von nur 12 Prozent Anreiz zur Kreditnahme gibt.

Durch diese stümperhafte, faule Stabilisierung haben wir die widerspruchsvolle Erscheinung in unserer Wirtschaft, daß trotz der erheblichen Senkung des Dollars die Preise immer weiter ansteigen, zum Teil sogar infolge der unausgesetzten Banknotenvermehrung ansteigen müssen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß in den vorausgegangenen Monaten auch die lediglich aus Inlandsrohstoffen hergestellten Waren sich in steter Parallelbewegung mit dem Dollar befanden, solange dieser im Aufstieg begriffen war, und so die Warenpreise sich immer stärker lösteten von dem inneren Werte der Mark in der Zeit, da dieser noch höher war als der äußere. Mit der neuesten Preisbewegung auf dem deutschen Warenmarkt dürfte aber das deutsche Valutadumping bald aus der Welt verschwunden sein, denn ein großer Teil der deutschen Warenpreise hat bereits die Weltmarktpreise erreicht, ein anderer sie sogar schon überschritten. So berichtet der schweizerische Wirtschaftsstatistiker Dr. Lorenz in der Zeitschrift „Die Kurve“, daß die Preisbewegung den valutarischen Faktor auszuschalten vermocht habe, daß der Preis für deutsche Textilien gegenüber den schweizerischen einen Nachteil von 17 Prozent aufweise, daß das deutsche Valutadumping **sicher und rasch** seinem Ende entgegengehe.

So ist die deutsche Wirtschaft von zwei Gefahren bedroht, deren eine auf außenpolitische, die andere auf innere Ursachen zurückzuführen ist. Die eine auf außenpolitische Momente zurückzuführende Bedrohung ist die Absperrung des wichtigsten Industriegebiets von der Wirtschaft des unbefesteten Deutschland, die andere nicht minder große Gefahr droht der deutschen Wirtschaft aus der von der Regierung gestützten Preispolitik der Unternehmer, die zur Konkurrenzunfähigkeit auf dem Weltmarkt, zum unfreiwilligen Käuferstreik auf dem Binnenmarkt und schließlich zur ernstesten Wirtschaftskrise führt. Zum Kampf gegen die außenpolitische Bedrohung hat man den Appell an die Arbeiter und Angestellten gerichtet, von ihnen höchste Opferwilligkeit verlangt. Wie aber kämpft man gegen die zweite, von innen kommende Gefahr? Daß sie nicht gering einzuschätzen ist, beweist u. a. der Bericht über die Königsberger, insbesondere aber auch die Leipziger Messe. Trotz beträchtlichen Besuchs von Ausländern war die Verkaufstätigkeit eine sehr geringe, weil nach der eigenen Erklärung der Vertreter der meisten Industriezweige die Ausländer fast nichts kaufen, da die Preise weit über den Weltmarktpreisen liegen. Das gilt sowohl von der Maschinenindustrie wie von Textilien, von der Elektroindustrie wie von den Spielwaren. Insbesondere ist auch die Möbelindustrie mit ihren Inlandspreisen konkurrenzunfähig, da man zum Beispiel in Holland um 50 Prozent billiger beziehen kann. Im „Berliner Tageblatt“ faßt Dr. Erich Wulf seine Betrachtungen über die Leipziger Messe wie folgt zusammen:

Das Eingeständnis der Exportunfähigkeit wird von Fabrikanten und Großisten mit einer bemerkenswerten Offenheit und Übereinstimmung gemacht. In der Erklärung der Gründe, die zu der Übersteigerung der Preise geführt haben, gehen die Meinungen auseinander. Die Fabrikanten, namentlich aus der Großindustrie, scheinen geneigt zu sein, das verteuernde Moment hauptsächlich in den Löhnen zu suchen und dem Arbeiter

mit seinen Forderungen als Sündenbock hinzustellen. Wenn eine Gesundung unserer kranken Wirtschaft angestrebt werden soll, muß solchen Versuchen, die Wahrheit zu verschleiern, entschieden entgegengetreten werden. Der Arbeitslohn macht auf weiten Produktionsgebieten nur 20 bis 30 Prozent des Fabrikationspreises und fällt bei hochwertigen Waren, deren Preis in die Millionen geht, keineswegs am schwersten ins Gewicht. Entscheidend für den Exportpreis ist nur das Verhältnis, in dem der inländische Arbeitslohn zu dem ausländischen steht, und da muß gesagt werden, daß die an die deutschen Arbeiter gezahlten Löhne noch weit unter den Arbeitslöhnen anderer Länder stehen, deren Rundschaft wir jetzt auf dem Weltmarkt verloren haben. Ein Qualitätsarbeiter in der Tschechoslowakei verdient in der Stunde 6 Kronen, also etwa 4000 M., und ein holländischer Arbeiter 90 Cent bis zu 1 Gulden, also etwa 8000 M. Zwischen diesen Löhnen und den deutschen, die jetzt durchschnittlich etwa 1500 M. für die Stunde betragen, klafft noch eine große Differenz, die imstande sein sollte, die deutschen Preise mit den Weltmarktpreisen wenigstens auf einer Stufe zu halten. Als besonders verteuernde Momente werden ferner übereinstimmend die hohen Bankspesen und die hohen Frachtraten angeführt. Aus dem emporgetriebenen Frachtsähen mag sich zu einem Teil die Erscheinung erklären, daß die gewichtigen Maschinen, in denen ein Maximum von Frachtkosten steckt, viel schwerer nach dem Ausland zu verkaufen sind als die leichten Maschinen und daß die Fabrikate der elektrotechnischen Schwachstromindustrie verhältnismäßig günstig auf dem Weltmarkt abschneiden. Den Wurzeln des Übels kommt man aber wohl näher, wenn man darauf hinweist, daß die Fabrikanten in dem Währungschaos vielfach den Sinn für Zahlen verloren haben. Man hat sich zu sehr daran gewöhnt, mit den Millionen zu jonglieren, und es fällt nun schwer, zu einer genauen und sparsamen Kalkulation zurückzukehren. Die Ausländer wehren sich dagegen, daß die deutschen Fabrikanten hohe Valuten mit demselben leichten Sinn behandeln wie die Papiermark, während in den hochvalutarischen Ländern mit dem Gulden, Kronen und Pfunden sehr genau gerechnet wird.

Hier wird uns von gewiß unverdächtiger Quelle bestätigt, daß die Maßlosigkeit des Profithungers, der sich eingenistet hat in der Zeit der Großmütigkeit des Staatsfiskus während der Jahre der Kriegslieferungen und dann gefördert wurde in der Periode dauernder Entwertung der Mark, nicht aber die Höhe der Löhne für den enormen Preisauftrieb verantwortlich zu machen ist. Selbst nach diesen von bürgerlicher Seite gegebenen Daten beträgt der Lohn des deutschen Arbeiters gegenüber demjenigen seines ausländischen Kollegen nur ein Drittel bis ein Fünftel, wodurch noch immer ein bedeutender Vorsprung in den geringeren Herstellungskosten der deutschen Waren verbleiben mußte. Daß aber diese effektiv geringeren Herstellungskosten sich im Preise heute noch ausdrücken, das schließen die üblich gewordenen Kalkulationsmethoden aus. Nun ist aber durch die hohen Preise nicht nur der Auslandsabsatz gedrosselt, sondern angesichts der niedrigen Lohn- und Gehaltseinkommen läßt auch die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes ganz erheblich nach. Anstatt nun den einzig gesunden Weg des Preisabbaues (in Anwendung des bei der Bourgeoisie so angebeteten Gesetzes von Angebot und Nachfrage und in Berücksichtigung, daß gegenwärtig das Angebot stärker ist als die Nachfrage) zu beschreiten, versucht man einen anderen Ausweg: Dr. Tschirsky, Syndikus der Spitzenverbände der deutschen Textilindustrie, erklärt, die deutsche Textilindustrie müsse in Zeiten der Absatzstodung im Inland die Preise hochhalten, um nach dem Ausland billiger exportieren zu können. Ebenso hat auf der Leipziger Messe eine bayerische Firma eine bestimmte Art hölzerner Bettgestelle nach Holland zum Preise von 10 Gulden geliefert, weil das die Grenze war, zu der sie mit ihrer holländischen Konkurrenz Schritt halten mußte. Dasselbe Bettgestell aber verkaufte sie in Deutschland zum Gegenwert von 15 Gulden, so daß man also

in Holland das deutsche Fabrikat um 50 Prozent billiger kaufen kann als in Deutschland selbst.

Ein Schlaglicht auf die Situation wirft die Bemerkung jener Firma, daß sie an den Verkäufen ans Ausland nichts verdiene und diese nur tätige, weil sie auf eine erhebliche Kursbesserung der jetzt hereinkommenden Guldenbeträge rechne. Die Firma begegnet sich allerdings in ihrer Auffassung mit der einflußreichsten Gruppe der Rohstoff- und Halbzeugfabrikanten, von denen ja in erster Linie der Preisabbau seinen Ausgang nehmen müßte. Diese Unternehmergruppen glauben nicht an eine längere Dauer der Stabilisierungskaktion, sie trennen sich darum auch nicht von ihren Devisen und belassen deshalb ihre Preise auf einem Niveau, das einem viel höheren Dollarstand als dem gegenwärtigen entspricht. Sie beweisen damit aber auch ihren Willen, die Spekulation à la baisse (auf das Sinken) der Mark fortzusetzen.

Allerdings dürfte man bald an die Grenze gelangen, wo das Rezept jener Industriellen und Händler nicht mehr anwendbar ist, wonach man teuer im Inland verkauft, um in dem so erzielten Extraprofit einen Ausgleich für billigere Auslandsverkäufe zu finden. Die inländische Kaufkraft läßt mehr und mehr nach, denn die deutschen Löhne liegen nicht nur weit unter den Auslandslohnen, sie bleiben auch um durchschnittlich mindestens 40 Prozent hinter dem tatsächlichen Existenzminimum zurück. Dabei steigen die Preise trotz der „Markstabilisierung“ weiter an. Wie der Großhandelsindex der „Frankfurter Zeitung“ für den Februar ausweist, sind die reinen Inlandswaren, von welchen die Frankfurter Zeitung monatlich 19 herausgreift, vom 4666fachen auf das 6084fache gestiegen, also um 30 Prozent, und nur die reinen Auslandswaren sind im Preise zurückgegangen. Von einem allgemeinen Preisabbau kann daher in keiner Weise die Rede sein. Diese Spanne zwischen Kaufkraft und Preisniveau muß zu einer allgemeinen Produktionskrise führen, die bereits jetzt ihre Vorboten schießt. Im Monat Januar waren allein von 38 Gewerkschaften mit 5,8 Millionen Mitgliedern 252 873 arbeitslos, in 37 Verbänden mit 5 Millionen Mitgliedern waren 651 244 Kurzarbeiter. Da von dieser Statistik nur 5 Millionen Mitglieder erfaßt wurden, darf man die wirkliche Zahl der Kurzarbeiter auf nahezu das Doppelte schätzen.

Wie aber begegnet Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Becker dieser drohenden furchtbaren Not starker Arbeitslosigkeit, die angesichts der noch längst nicht an die Teuerung heranreichenden niedrigen Löhne Massen wie Volkswirtschaft doppelt schwer treffen muß? Unterm 6. März wurde von der Regierung folgende Kundgebung verbreitet:

Gegenüber mehrfach in der Presse geäußerten Zweifeln, ob es möglich sein würde, den durch die Markbesserung eingeleiteten Preisabbau trotz äußerer und innerer Hemmungen erfolgreich weiter durchzuführen, muß mit allem Nachdruck betont werden, daß die Reichsregierung den einmal beschrittenen Weg entschlossen weiter verfolgt. Die befürchtete Brotpreiserhöhung wird nicht eintreten. Von der zunächst in Aussicht genommenen weiteren Erhöhung der Frachttarife auf den Reichsbahnen wird abgesehen. Untersuchungen sind im Gange, welche eine Verbilligung der wichtigsten industriellen Grundstoffe zum Ziele haben. Die bisherigen Ergebnisse lassen erkennen, daß eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise nicht erfolgen wird. Die für die landwirtschaftliche Erzeugung notwendigen Düngemittel, wie Superphosphat und Natronsalpeter, sind in diesen Tagen um 10 Prozent herabgesetzt worden. Mit der Verbilligung weiterer Düngemittel ist zu rechnen. Für den durch öffentliche Mittel geförderten Wohnungsbau ist eine Senkung der Baustoffpreise durchgesetzt. Unter diesen Umständen ist zu hoffen, daß der

mit der Festigung der Mark eingetretene Preisrückgang der Einfuhrwaren nach und nach auch zur Auswirkung auf den Warenmarkt im übrigen gelangen wird. Soll dieses Ziel erreicht und festgehalten werden, dann ist freilich auch dringend nötig, daß die Preiswelle nicht durch Lohnerhöhungen von neuem in Bewegung gesetzt wird. Erfreulicherweise wächst die Erkenntnis, daß höhere Papierlöhne nicht ohne weiteres eine Verbesserung der Lebenshaltung zur Folge haben, wohl aber die Warenpreise immer weiter steigern. Mögen alle an der Regelung der Lohnerhältnisse Beteiligten daraus die richtigen Lehren ziehen!

Gegen diese Kundgebung muß aufs allerentschiedenste Stellung genommen werden. Sie geht von der längst widerlegten Fiktion aus, als ob die hohen Löhne die hohen Preise verursachen, während selbst Vertreter der äußersten Rechten längst zugaben, daß die deutschen Löhne bei weitem nicht die Preise eingeholt haben. Ebenso bedeutet die Verbilligungsaktion für das Getreide eine glatte Täuschung, weil die Kosten für diese Verbilligung — die ja nur durch vermehrten Notendruck vom Reich aufgebracht werden — durch vermehrte Inflation ebenfalls wieder von den Lohn- und Gehaltsempfängern getragen werden. Nun sollen aber mit der „Hoffnung“ darauf, „daß der Preisrückgang der Einfuhrwaren nach und nach auch zur Auswirkung auf den Warenmarkt im übrigen gelangen wird,“ die Arbeiter dazu gezwungen werden, ihrerseits nicht nur auf eine Angleichung an neue Preissteigerung, nein sogar an die bereits eingetretene, von ihnen im Lohn aber noch nicht eingeholte Teuerung verzichten. Dieses Verhalten einer Regierung kommt einem noch nie dagewesenen direkten Schutz der Unternehmerinteressen gleich, stärkt diese in ihrem rücksichtslosen Verhalten gegenüber den Arbeitnehmern und steht in recht eigentümlichem Widerspruch zu der Bereitwilligkeit, mit der dieselbe Regierung den Agrariern Preise für das Umlagegetreide bewilligte, die schon über die Preise des freien Markts hinausgehen. Während Landwirtschaft und Industrie unter dem Schutz der Regierung ihre Gewinne gesichert bekommen, während das Reich auch den durch die Ruhraktion betroffenen Unternehmern Kredite zur Verfügung stellt, während in dem Abwehrkampf gerade von Arbeitern, Angestellten und Beamten die größten Opfer verlangt werden, wagt es die Regierung — die sich doch als Hüterin der Einheitsfront berufen fühlen sollte —, mit einer solchen Provokation an die Klasse der Kämpfenden heranzutreten. Und es handelt sich dabei keineswegs nur um eine platonische Kundgebung: Bei den Lohnkämpfen der letzten Woche, speziell in Berlin, wurde nach dieser Anweisung bereits verfahren.

Damit hat aber die Regierung selbst in der ernstesten Stunde des Landes die Gefahr schwerster sozialer Konflikte heraufbeschworen, hat sie die Kampfesfront aufs schwerste bedroht. Wollte sie damit dem deutschen Proletariat ins Gedächtnis zurückerufen, daß es einen schwierigen Kampf nach zwei Fronten zu kämpfen habe? Beim größten Teil unserer Kollegen hätte es dieser Mahnung nicht bedurft. So schwer aber auch der Kampf der passiven Resistenz gegen den französisch-belgischen Militarismus mit seinen Folgen auf uns lastet, im Interesse unserer eigenen Selbsterhaltung muß in gleicher Stunde der Kampf geführt werden gegen eine völlige Verelendung der deutschen arbeitenden Bevölkerung. Die Verantwortung für diesen Zweifrontenkrieg aber tragen seine Urheber und damit nicht in letzter Linie das in einseitiger Weise für das Unternehmertum Stellung nehmende deutsche Reichswirtschaftsministerium.

## Deutsche Landmaschinenindustrie

Ingenieur Siegwart Ruffbaum, Berlin

Der Begriff „Landmaschinenindustrie“ ist noch nicht alt und bedarf schon deswegen einer Erläuterung. Man sprach ehemals stets von einer Industrie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte und erst im Jahre 1920 hat der Verfasser die Neubezeichnung nach einer Anregung von Betke (Königsberg) — statt „landwirtschaftlicher Maschine“ die neue Wortbildung „Landmaschine“ anzuwenden — in Wirtschaft und Literatur eingeführt; sie hat sich inzwischen allenthalben durchgesetzt und auch der stärkste Verband dieses Industriezweigs hat danach eine entsprechende Umbenennung vorgenommen, ebenso wie zahlreiche Fabrikunternehmungen und insbesondere Neugründungen.

Es braucht kaum besonders betont zu werden, daß in der Feststellung des Vorhandenseins einer ganz allgemein für das Land arbeitenden Maschinenindustrie ein wichtiges wirtschaftspolitisches Moment zutage tritt, und so ergibt sich, daß der erwähnte Begriff den Anwendungskreis der Maschine innerhalb der Landwirtschaft nicht nur technologisch, sondern vor allem agrartechnisch und agrarwirtschaftlich bedeutend erweitert. Diese Tendenz ist ja auch um so zeitgemäßer, als schon während des großen Krieges nicht nur die einheimische Landwirtschaft, sondern auch die zugehörige Industrie sozusagen neuentdeckt wurden, da es galt, die Volksernährung und damit die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sicherzustellen. Diese volkswirtschaftlich wichtigen Bestrebungen haben sich dann auch in der Nachkriegszeit fortgesetzt und bis heute nichts von ihrer Bedeutung verloren.

\*

Will man nun versuchen, den Begriff der „Landmaschinen“ zu umreißen, so gelangt man von den Ackergeräten, dem Pflug, der Egge, Walze und Hackmaschine über die Sä- und Drillmaschine (Reihensämaschine), das heißt also von den Bodenbearbeitungsmaschinen und -geräten zu den Erntemaschinen für Gras, Futterpflanzen, Getreide, Hackfrüchte und weiter zu den Aufbereitungsmaschinen — den Futterschneidern, Dreschmaschinen, Stroh- und Heupressen, Getreidereinigern, Trieuren, Echrot- und Mahlmühlen usw. —, wozu schließlich auch die Milchzentrifugen und Molkereimaschinen, die Aufzüge, Höhenförderer und andere Transport- und Fördereinrichtungen gehören. Ferner sind zu den „Landmaschinen“ die Dampf- und Kraftpflüge (mit Verbrennungsmotoren), die Dampf- und Motorlokomobilen, gewisse Arten von ortsfesten Motoren und die Zugmaschinen (darunter auch die Straßenwalzen), Göpel und Windmotoren zu rechnen; nicht minder die Pumpen, besonders für Jauche, die Viehfutterdämpfer, Beregnungsanlagen, Brennholzsägen, Torfmaschinen, von den vielerlei Maschinen, Geräten und Apparaten für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe ganz zu schweigen. Zu erwähnen sind endlich noch die speziell für landwirtschaftliche Zwecke gebauten Einrichtungen und Vorrichtungen zur Anwendung der Elektrizität auf dem platten Lande.

Man sieht, es handelt sich um einen weitumfassenden Wirtschaftsbegriff, wenn man von der „Landmaschinenindustrie“ spricht.

Ihre Geschichte reicht kaum sechs bis sieben Jahrzehnte zurück und deckt sich im allgemeinen mit der **Entwicklung der Landwirtschaftstechnik** insgesamt. Lange Zeit hat sich die deutsche Landwirtschaft in der Anwendung technischer Hilfsmittel auf die primitiven Adergeräte beschränkt, bis sich die obligaten dörflichen Pflugschmieden schließlich mehr und mehr zu größeren Werkstätten ausgestalteten und die neuartigen, vervollkommneten Pflüge und sonstigen Geräte englischer und brabantischer Herkunft Eingang in Deutschland fanden. Das Eindringen der Technik in die deutsche Landwirtschaft vollzog sich in erweitertem Ausmaß erst in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und zugleich vermehrten sich die Werkstätten, die zunächst der Instandhaltung und Wiederinstandsetzung, dann mehr und mehr der Eigenherstellung dienten. Es waren hauptsächlich englische und amerikanische Maschinen, die in die ländlichen Distrikte eingeführt wurden und auf die Entwicklung der deutschen Landwirtschaftstechnik fühlbar einwirkten, nachdem der Stand der Dinge in den beiden Herkunftsländern bereits eine bedeutende Höhe erreicht hatte. In England hatte der Aufschwung der Technik sich auch des landwirtschaftlichen Anwendungsgebietes bemächtigt und die Lokomobile, der Dampfpflug, die Dreschmaschine waren von der mechanisch-technischen Seite aus entstanden. In Amerika hatte dagegen der Farmer in den weiträumigen, menschenleeren Landwirtschaftsgebieten aus zwingender Notwendigkeit heraus die Entstehung der Fahrpflüge, Zugmaschinen, Mäh- und Erntemaschinen veranlaßt. In Deutschland endlich übernahm man diese landwirtschaftstechnischen Errungenschaften, während die wissenschaftliche Vervollkommnung der Aderbaumethoden schon zuvor und gleichzeitig damit die Herstellung eigener Gerätschaften bedingt hatte. Und so entwickelte sich die deutsche gewerbmäßige Fertigung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte teils aus den Pflugschmieden und Reparaturwerkstätten ländlicher Gegenden, teils aus den Handelshäusern, die erst die fremden Maschinen einführten, dem Handel dann eine Reparaturmöglichkeit an die Seite setzen mußten und schließlich zur Eigenfabrikation übergingen. Die Pioniere waren demnach einerseits Dorfschmiede und ländliche Mechaniker, auch technisch veranlagte Landwirte, andererseits weitblickende Kaufleute mit regem Verständnis für die landwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Die besonders in Mitteldeutschland und Schlesien schon früh entstandenen landwirtschaftlichen Vereine mit ihren Maschinenhallen haben desgleichen zur Entstehung und Entwicklung der deutschen Industrie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte beigetragen. Und man darf sonach feststellen, daß es um die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts schon eine beachtenswerte heimische Landmaschinenindustrie gab, so sehr natürlich auch die Einfuhr englischer Lokomobilen und Dreschmaschinen wie amerikanischer Mäh-, Binde- und Heuerntemaschinen bis in die jüngste Vorkriegszeit hinein sich fortsetzte. Ganz besonders aber hat die 1883 durch den Ingenieur Max Eyth nach englischem Vorbild erfolgte Gründung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft mit ihren alljährlichen Wanderausstellungen und den jeweils bestimmten Maschinentypen geltenden Prüfungen den Wettbewerb und damit den Schaffensgeist der deutschen Industrie angeregt. Zugleich wurde, was nicht weniger wichtig für den Fortschritt in der deutschen Landwirtschaftstechnik war, das Interesse der Landwirte an Maschinen und Geräten geweckt und wachgehalten.

Erstanden schon von Anfang an zahlreiche technische Hilfsmittel aus den praktischen Erfordernissen der Landwirtschaft heraus, so sollte diese dadurch bewirkte landwirtschaftlich-industrielle Gemeinschaftsarbeit — die man heute systematisch propagiert, die aber in Wirklichkeit für die Landmaschinenindustrie bereits seit Anbeginn bestand — das maschinelle Rüstzeug des Landwirts im Laufe der Zeit immer mehr ausgestalten helfen. Man darf eben nicht vergessen, daß landwirtschaftliche Maschinen und Geräte am wenigsten im Konstruktionsbüro und am Reißbrett entstehen können, vielmehr zumeist aus den Bedürfnissen der Praxis heraus ihre Struktur erhalten. So kann man wohl auch rein wissenschaftlich einen Pflug konstruieren, aber es ist doch letzten Endes die Beschaffenheit des Bodens, die die Art und Form des Pflugkörpers bedingt. Und so ist es gekommen, daß sich in der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte eigene Fabrikationsmethoden entwickelten, die vielfach rein empirisch, aus Tradition und Erfahrung heraus, erstanden und nur betriebsmäßig sich mit den neuerzeitlicheren Methoden wirtschaftlicher Fertigung verbanden. Man braucht darum nicht von einer ausgesprochenen Rohfabrikation im Gegensatz zur Feinfabrikation zu sprechen. Auch der Pflug ist heute kein einfaches, primitives Ackergerät mehr, da er in seiner bescheidensten Form schon mit Ausrüchhebel und Differentialstellung arbeitet. Die Drillmaschine gar, die auf eine erhebliche Breite den Getreide- oder Rübensamen in die genau gezogenen Furchen sät, besitzt einen aufs feinste einstellbaren Säpparat, für den es mehrere sinnvoll erdachte Systeme gibt. Die Hackmaschine besitzt ebenfalls genau zu regulierende Einstellvorrichtungen und die vielerlei Systeme der Hackfrucht- und -hebmashinen, seien es Kartoffelpflanz- und -roder oder Zuckerrübenköpf- und -hebemaschinen, stellen natürlich bereits sehr anspruchsvolle Maschinenkonstruktionen dar, die gemeinsamer Denkarbeit und Erfahrung des Ingenieurs wie des praktischen Landwirts bedürfen. Ganz verwickelte Einrichtungen sind dann vor allem die Dreschmaschinen mit ihrer mehrfachen Reinigung des Kornes, ihren Ferneinlegern, Spreu- und Strohabsonderern und marktfertig liefernden Einrichtungen, wie den meist automatisch arbeitenden Sackfüllvorrichtungen. Und meist ist zugleich damit eine Strohpresse, entweder für Blattstroh- oder Kurzstrohballenpressung, verbunden, die dafür sorgt, daß sogleich auf dem Felde an der Miete neben den Kornsäcken auch schon die Strohballen fertig aufgeladen werden können. Bei diesen Pressen, die auch für Heu gebaut werden, tritt bereits einer der verwickeltesten Apparate der gesamten Landmaschinentechnik, der Knüpf- oder Binder, in die Erscheinung, der bei der Getreidemäh- und -bindemaschine eine so bedeutende Rolle spielt. Diese Binder stellen eine erhebliche Verbollkommnung der Mähmaschinen dar, da sie das Getreide nicht nur mähen und in Garben seitwärts ablegen, sondern letztere auch, ehe sie zu Boden gleiten, fest umbinden, was den späteren Transport sehr erleichtert. Gerade diese Landmaschinen zeigen, wie durch mechanische Hilfsmittel der auf dem Lande chronischen Leutenot beizukommen ist. Und so ist es auch mit den Höhenförderern und sonstigen Transporteinrichtungen, unter denen die Feldbahn mehr und mehr sich den ländlichen Wirkungskreis erobert. Futterschneidemaschinen mit Fernbläsern, die durch lange Rohrleitungen das geschnittene Häcksel sogleich in die Scheune blasen, Schrotmühlen, die durch Sieber-

einrichtung bis zur Backmehlverfeinerung arbeiten, Milchzentrifugen, Buttermaschinen und andere Molkereimaschinen vervollständigen das an Typen mannigfache Bild der für die Landwirtschaft gebauten Maschinen, Geräte und Vorrichtungen.

Ein Kapitel für sich bilden die Kraftmaschinen. Der Dampf hat im Dampfpflug und der Lokomobile nach englischem Vorbild schon frühzeitig Eingang in die deutsche Landwirtschaft gefunden und nach dem Ausbau des Verbrennungsmotors haben sich die mit den verschiedenen Treibölen, wie Benzin, Benzol, Reichskraftstoff und neuerdings mehr und mehr dem Rohöl beschieden ortsfesten und beweglichen Kraftmaschinen hinzugesellt. So entstanden nach dem 1897 durch Robert Stod in Berlin erfolgten Bau des ersten deutschen Motorpflugs die Kraftpflüge, deren Fabrikation einen besonderen Industriezweig darstellt. Vielfach ist diese Spezialfabrikation von deutschen Automobilfabriken aufgenommen worden, aber auch Landmaschinenfabriken haben sich den Bau von Motorpflügen angegliedert. Man kann sagen, daß dieser Spezialzweig der deutschen Landmaschinenindustrie noch in voller Entwicklung begriffen ist, obwohl festgestellt werden muß, daß schon eine ganze Reihe höchst brauchbarer Typen erprobt worden sind und in deutschen und ausländischen Landwirtschaftsdistrikten arbeiten. Welches System geeigneter erscheint, das des Traggpflugs, bei dem die Pflugkörper unmittelbar am Rahmen der Kraftmaschine sitzen, oder das des Traktors, der eine Zugmaschine darstellt und den Anhängerpflug schleppt, oder einer Kombination von beiden, läßt sich nicht theoretisch entscheiden. Neuerdings hat man auch den Tank in den Dienst der Landwirtschaft gestellt, aus der er ja auch (in Amerika) ursprünglich stammt. Man nennt diese wieder zu friedlichen Zwecken verwendete Kriechlokomobile „Raupenschlepper“ und kann ihr gerade für landwirtschaftliche Verwendungsgebiete mit deren ungebneten Wegen eine große Zukunft voraussagen.

Wesentlich für die gesamte Maschinenverwendung innerhalb der deutschen Landwirtschaft ist natürlich der wirtschaftliche Nutzeffekt, der zunächst in der Behebung der Leutenot, dann des Mangels an Gespannvieh — oder auch des Futters für letzteres — und schließlich in der Rationalisierung der landwirtschaftlichen Arbeit überhaupt liegt. Dabei sind hier die Verhältnisse derart eigenartig gelagert, daß es weniger darauf ankommen darf, eine Maschine während des ganzen Jahres auch wirklich ausnutzen zu können, als vielmehr sie in einem bestimmten Augenblick unbedingt zur Hand zu haben, um nicht — bei der dauernden Abhängigkeit von der Witterung — die gesamte Ernte zu gefährden. Wer sich darum mit den Zusammenhängen zwischen Landmaschinentechnik und Landbau vertraut macht, gewinnt zugleich auch Einblick und Verständnis bezüglich der ganz außerordentlichen Schwierigkeiten, unter denen der Landwirt jahraus, jahrein zu arbeiten gezwungen ist. Daher besteht wohl nirgends eine derart enge Interessengemeinschaft zwischen Produzent und Abnehmer, wie gerade hier. Das gilt auch rein wirtschaftlich.

Nachdem man aber im übrigen während der Kriegs- und Nachkriegszeit in weitesten Kreisen erkannt hat, daß die Sicherung der Volksernährung möglichst aus eigener Scholle zu den elementarsten volkswirtschaftlichen Forderungen gehört, sind auch die Zusammenhänge zwischen einem zunehmenden Ausmaß landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeit und ent-

sprechender Förderung durch technische — und zwar mechanische und chemische — Hilfsmittel allgemeiner erkannt worden. So hat sich denn die Bewegung „Technik und Landwirtschaft“ herausgebildet, die auf eine gesteigerte Mechanisierung der Landwirtschaftsbetriebe abzielt und gleichzeitig die Kultivierung der zahlreichen Ödländereien und Moore betreiben will. Es sind industriell-landwirtschaftliche und technisch-landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften zwecks Durchführung geeigneter Programme entstanden, aber die Reichs- und Landesregierungen bringen diesen volkswirtschaftlich unendlich wichtigen Bestrebungen zunächst nur ein reichlich platonisches Interesse entgegen. Dabei steht fest, daß nicht nur die „20 Millionen zubiel Vöcher des Herrn Clemenceau“ bequem auf deutschem Boden ernährt werden könnten, sondern auch Neusiedlungen zur Sekthafmachung starker Bevölkerungsschichten auf dem Lande in rationeller Weise durchzuführen wären. Einige großzügige Neulanderschließungen sind neuerdings bereits erfolgt; es sei nur an die Kultivierung des habelländischen Luchs' und der Landgrafenniederung in der Provinz Hannover erinnert. Jedenfalls steht den Bodenverbesserungsgenossenschaften und Landeskulturämtern noch manche große Aufgabe in dieser Hinsicht bevor. Vieles wird allerdings erst durch das Eingreifen der Privatinitiative erreicht werden können, und es sei u. a. auf die Gründung der „Deutschen Aktiengesellschaft für Landeskultur“ verwiesen, die mit Unterstützung der deutschen Kunstdüngerindustrie sich planmäßig den Bodenverbesserungen und Kultivierungsarbeiten widmen will. Die Landmaschinenindustrie ist hier ebenfalls in einem gewissen Ausmaß beteiligt. Erwähnung verdient dabei ferner der bereits mit Erfolg in Angriff genommene Plan der Fried. Krupp A.-G., den Meppener Schießplatz für landwirtschaftliche Zwecke zu kultivieren. Hätten wir in Deutschland eine politische Propaganda großen Stils, so müßte diese Kulturthat in alle Welt hinausverkündet werden, ebenso wie es weit mehr bekannt werden müßte, daß die deutsche Rüstungsindustrie tatsächlich völlig abgerüstet hat und Werke wie Krupp, Rheinmetall, Kumpfer, Deutsche Werke (Reichsbetriebe) sich auf den Bau landwirtschaftlicher Maschinen umgestellt haben.

Durch diese Großunternehmungen der ehemaligen Rüstungsindustrie hat die deutsche Landmaschinenindustrie einen bedeutsamen Zuwachs erhalten, der die Erweiterung dieses Industriezweigs durch die verschiedenen, Kraftpflüge bauenden Maschinen- und Automobilfabriken noch wesentlich ergänzt. Während die alteingesessene deutsche Landmaschinenindustrie mit wenigen Ausnahmen mittlere und kleinere Betriebe umfaßte, hat die Zahl ihrer Großbetriebe durch solchen doppelten Zuwachs sich beträchtlich vermehrt.

\*

Will man diesen Industriezweig nach Zahl und Größe seiner Betriebe betrachten, so muß allerdings berücksichtigt werden, daß das Fabrikationsprogramm der großen Maschinen-, Rotoren- und Fahrzeugbauanstalten nicht ausschließlich die Maschine, den Motor und das Fahrzeug zu landwirtschaftlichen Zwecken zugrunde legt; vielfach besteht eben eine starke Durchsetzung mit Fabrikaten zu anderen gewerblichen und industriellen Zwecken. Dennoch gibt es auch noch einen reinen „landwirtschaftlichen Maschinenbau“, zu dem aber nur wenige Großbetriebe mit über 1000 Arbeitern gehören. Vielleicht lassen sich rund 10 Großbetriebe mit über 1000 Arbeitern (darunter

die größten: Lang-Mannheim mit über 5000 Beschäftigten und Wolf-Magdeburg etwa desgleichen), ferner reichlich ein Duzend mit mehr als 500 Arbeitern feststellen. Das Gros umfaßt Werke von 20 bis 500 Arbeitern und Angestellten. Die amtliche Statistik läßt uns hierbei im Stich. Man kann sich lediglich auf die völlig veraltete und den heutigen Verhältnissen wie der gegenwärtigen Entwicklung des Landmaschinenbaus keineswegs entsprechende Betriebszählung vom Jahre 1907 stützen, die 1862 Werke, darunter 1757 Haupt- und 105 Nebenbetriebe feststellte. Dabei handelte es sich aber zweifellos in erheblichem Umfang um Reparaturwerkstätten, allenfalls mit gelegentlicher Neuanschaffung leichter Ackergeräte oder Futterschneider. Auch muß man berücksichtigen, daß Fabrikation und Handel im deutschen Landmaschinenwesen gegenseitig stark durchsetzt sind, so daß auch Unternehmungen, die hauptsächlich dem Handel, vielleicht mit Reparaturgelegenheit und darum mit Werkstatteinrichtung obliegen, sich zu den „Landmaschinenfabriken“ zählen. Die statistische Erfassung ist auch darum schwierig, weil die Landmaschinenindustrie nicht syndiziert ist, sondern sich lediglich in Fachverbänden zusammengeschlossen hat, wobei es naturgemäß ziemlich viele Außenseiter gibt. Diese Fachverbände sind: Verband der deutschen Landmaschinenindustrie, Kraftflugindustrie, Interessengemeinschaft der deutschen Nähmaschinenfabriken, Schrotmühlenverband, Deutscher Milchzentrifugenverband, Fabrikantenverband für landwirtschaftliche Maschinenteile. Sie mögen insgesamt 900 Werke mit 60- bis 70 000 Arbeitern umfassen, wobei, wie bereits erwähnt, zu berücksichtigen ist, daß hier und da eine Verknüpfung mit anderen Fabrikationszweigen der betreffenden Werksunternehmungen besteht.

Bei Betrachtung der **geographischen Lage der Landmaschinenfabriken** ergibt sich, daß drei Hauptstriche festzustellen sind: ein süddeutscher, von Mannheim bis Augsburg und darüber hinaus reichender, ein rheinisch-westfälisch-sächsischer, vom Rhein bis über Leipzig hinaus sich erstreckend, und endlich ein brandenburgisch-schlesischer, der die Niederlausitz durchquert. Man wird ferner dabei feststellen, daß die süddeutschen Werke im Verhältnis zu der Ausdehnung ihres landwirtschaftlichen Hinterlandes an Zahl und Bedeutung überwiegen und in Norddeutschland und besonders im Osten weite landwirtschaftlich wichtige Gebiete ohne jede größere Fabrikniederlassung geblieben sind. Die Standortfrage erscheint demnach bei den Unternehmungen der deutschen Landmaschinenindustrie kaum berücksichtigt und man kann nur für die nördlich und südlich in der Nähe des Rheins gelegenen wie die vom westdeutschen Industriebezirk ausstrahlenden Werke einen bestimmten Niederlassungszweck feststellen. Dabei wird die Standortfrage heute im Zeichen der gewaltigen Frachtverteuerungen immer bedeutungsvoller und dürfte darum immer mehr Anlaß zu gewissen Zusammenschlußbestrebungen bieten. Im übrigen herrscht in der deutschen Landmaschinenindustrie die Individualwirtschaft vor, Konzerne sind nur vereinzelt entstanden und zur Trustbildung bestehen nicht einmal Ansätze. Man darf nicht vergessen, daß die überall im Lande verstreut liegenden Klein- und Mittelbetriebe vorherrschen; wie lange sich indessen unter der Wucht der immer schwieriger werdenden Wirtschaftslage diese noch ein wenig patriarchalischen Verhältnisse auf die Dauer halten lassen werden, muß abgewartet werden. Jedenfalls darf angenommen

werden, daß die Weiterentwicklung vom handwerksmäßigen Betrieb zur Fabrik durch die Einwirkung gewichtiger Wirtschaftsfaktoren unterbrochen werden wird. Nicht zuletzt werden auch hierbei kapitalistische bzw. finanzpolitische Momente eine Rolle spielen. Die Gründung von Aktiengesellschaften im Bereich der Landmaschinenindustrie hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und so ist eine wesentliche Grundlage zur Konzernbildung ja bereits gegeben.

Zur Rohstoffversorgung hin bestehen nur leichte Interessengemeinschaften bzw. Verbindungen; so kommt es, daß die Werke der Landmaschinenindustrie meist über mangelnde Materialversorgung zu klagen haben. Im allgemeinen waren sie bisher nicht auf den Rohstoffbezug aus dem Ausland angewiesen, jedoch hat die neuzeitliche Entwicklung und besonders die Auswirkung des Kriegsabschlusses auch hier eine Änderung eintreten lassen. So müssen Roh-eisen vielfach aus Schweden, Walzeisen und Bleche aus Luxemburg und Belgien, Holz aus Polen und der Tschecho-Slowakei bezogen werden; die Ruhrbesetzung hat die Lage hierin natürlich noch verschlechtert. Bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse müßte indes endlich dafür gesorgt werden, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Landmaschinenindustrie als eine der für die Volksernährung wichtigsten Hilfsindustrien anerkannt und in der Rohstoffversorgung gebührend berücksichtigt wird. Und diese Bedeutung ist angesichts der Tatsache, daß das Deutsche Reich durch den Kriegsausgang nicht weniger als 667 485 landwirtschaftliche Betriebe verloren hat, noch zu unterstreichen. Denn es heißt jetzt, diesen ungeheuren Ausfall um 4,5 Millionen Hektar — 5,24 Millionen Wirtschaften mit 27,34 Millionen Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche gegen 5,91 Millionen Wirtschaften mit 31,84 Millionen Hektar vor dem Krieg — durch eine erheblich vermehrte Mechanisierung der verbliebenen Landwirtschaftsbetriebe und großzügige Neulanderschließung wieder wettzumachen.

#### Vergleich der Landmaschinenausfuhr\* vor und nach dem Kriege (in Doppelzentner):

	1912	1918	1920	1921**	1922
Pflüge und Ackergeräte	377 832	376 952	168 918	265 000	213 828
Lokomobilen	194 584	167 815	84 246	108 000	104 874
Andere Landmaschinen	380 012	379 338	250 622	297 000	328 874
Zusammen	952 428	924 105	498 786	670 000	647 071

\* Ohne Pflugteile. \*\* Schätzung, da nicht alle Monate amtlich genannt wurden.

Solchen gesteigerten Aufgaben ist die deutsche Landmaschinenindustrie in ihrem heutigen Umfang und nach ihrer Leistungsfähigkeit durchaus gewachsen. Und sie wird daneben stets noch ihren seit Jahrzehnten mit großem Erfolg durchgeführten Versorgungsaufgaben auf dem Weltmarkt obliegen können. Die Ausfuhr deutscher Landmaschinen ist zwar in der Nachkriegszeit um rund 30 v. H. zurückgegangen (siehe die beigegefügte Tabelle), zumal das große Absatzgebiet Rußland — vor dem Kriege zuletzt 40 v. H. des ganzen Auslandsabsatzes! — noch immer nicht vollends in die Erscheinung treten kann; aber andererseits ist es auch gelungen, die ausländische Einfuhr von Landmaschinen, besonders aus England, Amerika und Schweden, völlig hintanzuhalten, so daß die neuzeitlicheren Industriezweige, vor allem die deutsche Mähmaschinen- und Milchzentrifugen-, wie auch die Kraftpflug-

industrie einen bedeutenden Aufschwung nehmen konnten. Die deutsche Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren von den ausländischen Maschinen gänzlich frei gemacht und in dieser somit bedeutend erweiterten Inlandsversorgung liegt bei allen auch weiterhin fortbestehenden günstigen Aussichten der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, wo die deutsche Qualitätsware anerkannt und außerordentlich gesucht ist, doch die natürliche Grundlage der künftigen Weiterentwicklung der deutschen Landmaschinenindustrie.

## Einiges über Produktionssteigerung

U. g. Schubert, Frankfurt a. M.

Es wird wohl heute kaum noch einen vernünftigen Menschen geben, der bestreitet, daß in den letzten zehn Jahren eine erhebliche Produktionssteigerung eingetreten ist. Worüber man sich streitet, ist lediglich die Frage: Wer oder was verursachte die Produktionssteigerung? Auch der kleinste und rüchständigste Betrieb wird von technischen Verbesserungen sprechen und die Steigerung darauf zurückführen. Das wird natürlich nicht immer zutreffen, besonders bei Kleinbetrieben nicht. Aber nehmen wir an, die Konkurrenz zwingt dazu. Dann wäre also unsere Behauptung, wir hätten durch gesteigerte Intensität die Produktion gesteigert, nicht richtig. Mit Worten wird dieser Meinungsstreit kaum zu regeln sein und erfreulicherweise können die Betriebsräte, soweit sie auf dem Damm sind, ihren Worten beweisende Zahlen folgen lassen.

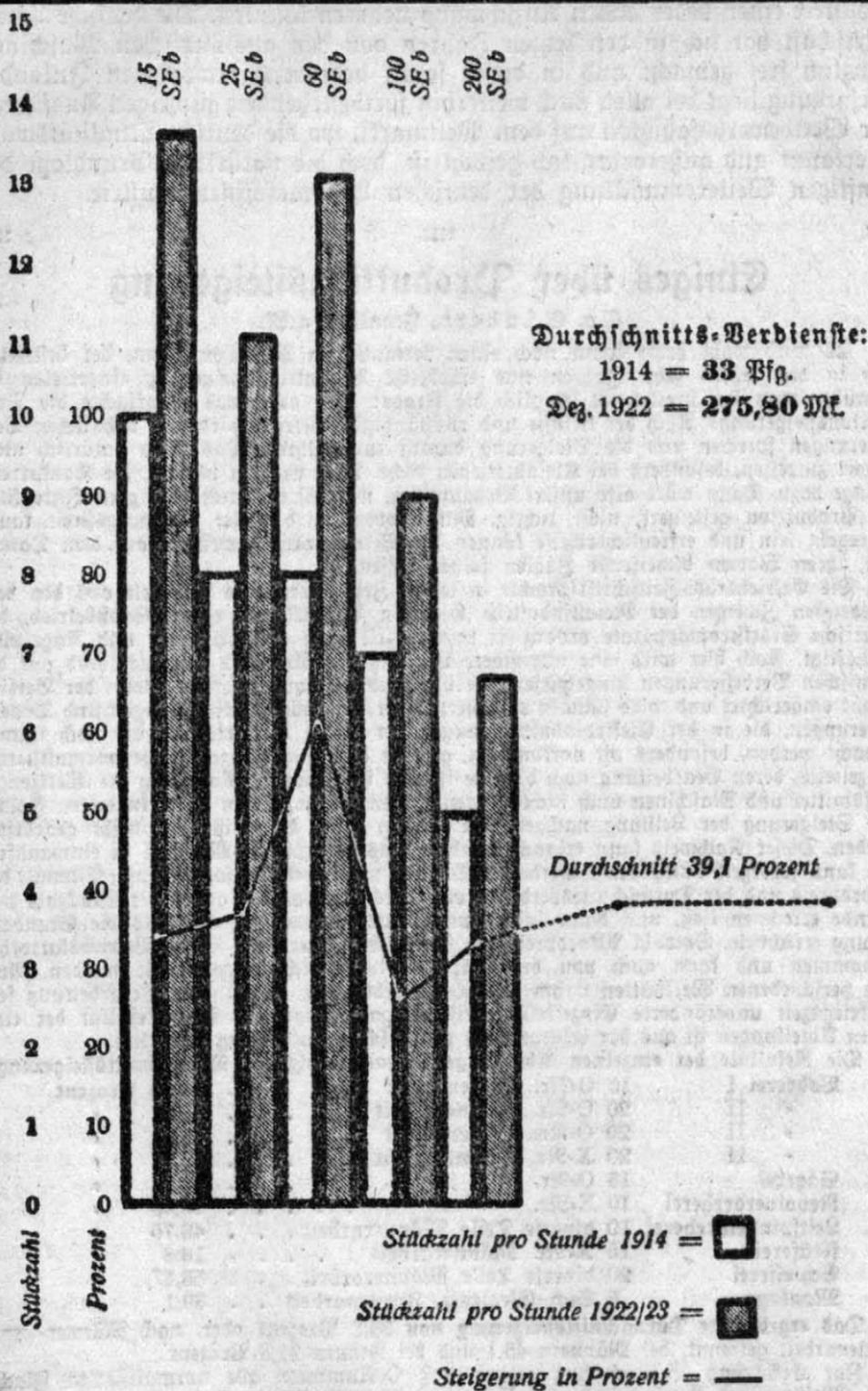
Die Betriebsräte-Zeitschrift brachte in letzter Zeit interessante Beispiele aus den verschiedensten Zweigen der Metallindustrie. Hier ein Beispiel aus einem Großbetrieb, der elektrische Starkstromapparate produziert und zurzeit zirka 4000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Auch hier wird eine intensivere Leistung des Arbeiters bestritten und auf die technischen Verbesserungen hingewiesen, die übrigens niemand bestreitet, denn der Betrieb ist gut eingerichtet und wird ständig verbessert. Aber trotz aller Verbesserungen und Typenänderungen, die in der Elektroindustrie, wegen der vielen Erfindungen, die noch immer gemacht werden, besonders oft vorkommen, gibt es doch eine ganze Menge normalisierter Einzelteile, deren Bearbeitung noch dieselbe ist und irgendwelche Änderung der Werkzeuge, Hilfsmittel und Maschinen auch nicht vorgenommen wurde. Wenn dann in diesen Fällen eine Steigerung der Leistung nachgewiesen werden kann, dann ist eben mehr gearbeitet worden. Dieser Nachweis kann erbracht werden. Das verarbeitete Material ist einwandfrei und kann jederzeit nachgeprüft werden. Ich ging von zwei Tatsachen aus. Einmal der Akkordpreis und der Durchschnittsverdienst von 1914, woraus sich genau die Stückzahl pro Stunde errechnen ließ, und dann beides von heute, woraus ich ebenfalls die Stundenleistung errechnete. Sowohl Akkordpreis wie Durchschnittsverdienst ist der Betriebsartothel entnommen und kann auch von der Betriebsleitung nicht angezweifelt werden. Aus zehn verschiedenen Werkstätten nahm ich 150 vielgebrauchte, aber in der Verarbeitung seit Vorkriegszeit unveränderte Einzelteile, meist Magazinnummern. Das Resultat der einzelnen Abteilungen ist aus der beigegebenen graphischen Darstellung ersichtlich.

Die Resultate der einzelnen Abteilungen ergaben folgende Durchschnittssteigerung:

Bohrerei I	15 O.-Nr. Frauenarbeit	16,35 Prozent
" II	20 O.-Nr. Männerarbeit	50,8 "
" II	20 O.-Nr. Frauenarbeit	8,5 "
" II	20 X.-Nr. Männerarbeit	65,7 "
Sägerei	15 O.-Nr.	56,8 "
Revolverdreherei	10 X.-Nr.	28,49 "
Leitspindelbreherei	10 diverse Teile Männerarbeit	43,75 "
Fräseerei	15 X.-Nr. Männerarbeit	16,6 "
Schleiferei	20 diverse Teile Männerarbeit	53,47 "
Montage	5 Sich.-Elemente, Frauenarbeit	39,1 "

Das ergibt eine Durchschnittssteigerung von 33,2 Prozent oder, nach Männer- und Frauenarbeit getrennt, bei Männern 45,1 und bei Frauen 21,3 Prozent.

Zur Erklärung sei noch kurz gesagt, daß O.-Nummern alle normalisierten Flach-eisen (Messing und Kupfer) sind und X.-Nummern normalisierte Guß-, Lemberguß- und Rotgüßteile.



Soweit die Zahlen, die im Durchschnitt eine Produktionssteigerung von einem Drittel gegenüber der Vorkriegszeit ergeben. Zieht man dann in Betracht, daß 1914 54<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden wöchentlich gearbeitet wurde und heute 48 Stunden, also 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden weniger, so bleibt trotzdem noch ein großes Plus der geleisteten Menge. Viel interessanter noch als diese Tatsachen sind die Gründe, die zu einer solchen Intensitätssteigerung geführt haben. Die Kollegen und Kolleginnen haben sich nämlich durch eine eigenartige Akkordumrechnung selbst ausgebeutet und Leistungen vollbracht, die sie früher für unmöglich gehalten hätten. Durch die steigende Geldwertverwertung, die auch die Löhne ständig höher brachte, entstand eine immer größere Spanne zwischen Grundlohn und Teuerungszulage. Das erschwerte in den Betrieben sehr stark die Kalkulation, außerdem verlor auch der Akkordarbeiter das Interesse an der Akkordarbeit, denn die Differenz zwischen Lohn- und Akkordarbeit war ganz gering und beider Teuerungszulage gleich hoch. Durch tarifliche Regelung gab es dann am 1. Januar 1922 eine grundlegende Umwälzung in der Umrechnung. Zum ersten Mal tauchte ein sogenannter Multiplikator auf, von den Kollegen mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Was das für ein Ding ist? Er kam so zustande:  $\frac{D + T_z}{D} = M$ , in unser

Deutsch übersetzt, heißt das: Durchschnittsverdienst plus Teuerungszulage dividiert mit Durchschnittsverdienst, zum Beispiel: 4 Mk. + 7 Mk. = 11 Mk. : 4 = 2,75 Mk. Da die Durchschnittsverdienste in den einzelnen Abteilungen verschieden waren, waren natürlich auch die Multiplikatoren verschieden. Es liegt im Wesen der Durchschnittsverdienste, daß es höhere und niedrigere Verdienste gibt. Der Multiplikator erreichte also zunächst, daß die unter dem Durchschnitt Stehenden angepeitscht wurden, sich mehr anzustrengen, um kein Defizit zu machen, dagegen machten die über dem Durchschnitt Stehenden ein kleines Geschäft bei der Umrechnung. Und jetzt kam das Unschöne, aber psychologisch Verständliche: die Möglichkeit, mehr zu verdienen, reizte zu gesteigerter Leistung. Die fortschreitende Geldwertverwertung zwang zu Lohnerhöhungen, die zunächst als Teuerungszulage bezahlt wurden, bis aus den vorgenannten Gründen wieder eine Umrechnung erforderlich war. Entsprechend dem gesteigerten Verdienst der über dem Durchschnitt Stehenden erhöhte sich der neue Durchschnitt und in gleichem Maße verminderte sich relativ der Multiplikator. Mit der zunehmenden Gewalt, etwa wie beim Fallgesetz, trat dieselbe Erscheinung bei späteren Umrechnungen noch stärker hervor. Nun hat aber alles seine Grenzen. Obwohl der Unternehmer diese für ihn ganz nützliche Umrechnungsform gerne weiter fortgeführt hätte, gab's auch hier Grenzen. Nach viermaliger Umrechnung gab's bei denen, die im oder unter dem Durchschnitt standen, Defizits, weil ihrer Leistungsfähigkeit physische Grenzen gesetzt waren und auch die Akkorddifferenzen mit den Meistern immer stärker wurden. Bei der vierten Umrechnungsform will man jetzt relativ stehen bleiben und hat eine Formel gefunden, wonach kommende Umrechnungen das Niveau der Produktion nicht mehr ändern, also gleichsam automatisch die weiteren Lohnerhöhungen in die Akkordpreise ummünzen. Näheres über diese Form würde hier zu weit führen, genug damit, daß dieser Schraube ein vorläufiges Ende gesetzt wurde. Das Interessanteste an dieser Erscheinung ist wohl, daß eine Möglichkeit der Verdienststeigerung eine ganz starke Produktionssteigerung gebracht hat, und ich bedaure nur, daß ich diese Feststellungen nicht auch in den großen Montagewerkstätten machen konnte, weil da kaum noch ein Apparat in unveränderter Form gebaut wird und deshalb wohl eine Steigerung der Produktion da ist, aber der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß dies auf gesteigerte Intensität zurückzuführen ist.

Zum Schluß noch eine Überraschung, denn eine solche war es für uns, als ich bei meinen Untersuchungen feststellte, daß die Frauenarbeit in den gemischten Abteilungen teurer oder ebenso teuer oder nur eine Kleinigkeit billiger ist als Männerarbeit. Wie schon gesagt, ist der Umrechnungsmultiplikator in den Abteilungen verschieden, da er nach dem Durchschnittsverdienst festgesetzt wird. Entsprechend den schlechten Verdiensten der Frauen war ihr Durchschnittsverdienst gering und demzufolge ihr Multiplikator hoch. In der Bohrererei, ebenso in der Fräseerei und Revolverdreherei kommt es vor, daß Frauen dieselbe Arbeit machen wie Männer.

Lernen wir aus den Erfahrungen, daß Akkordarbeit nicht nur vom Unternehmer zur vermehrten Ausbeutung benutzt wird, sondern daß es auch Kollegen gibt, die sich selbst ausbeuten, indem sie sich selbst zu übertreffen suchen.

# Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege

\* Eine weitere Zusammenstellung wollen wir heute aus Mitteldeutschland veröffentlichen:

Firma F. in B., Abteilung Kinderwagenräder.

1914 Tagesleistung bei wöchentlich 56 Stunden:

Bezeichnung der Arbeit	Anzahl der Maschinen	Zahl d. Arb.	Geleistete Arbeit
Naben bohren . . . . .	3 Maschinen . . . . .	2 Arbeiter	700 Stück
Gewinde schneiden in Naben . . . . .	2 " . . . . .	2 " }	250 × 14 teilig
Speichen angerollt . . . . .	2 " . . . . .	2 Jugendl.	22000 Stück
Einstecken u. ansetzen d. Speichen	Handarbeit . . . . .	3 " }	900 "
Eindrehen der Speichen . . . . .	" . . . . .	1 " }	650 "
Räder ausrichten . . . . .	" . . . . .	3 Arbeiter	600 "
Reifen versenkt . . . . .	{ altes System d. Maschinen und Spitzbohrer . . . . . }	1 Arbeiter	{ 400 × 16 teilig 16 Löcher bohren

1923 Tagesleistung in 8 Stunden:

Naben bohren . . . . .	4 Bohrmaschinen . . . . .	2 Arbeiter	900 Stück
Gewinde schneiden in Naben . . . . .	2 Masch. m. größ. Übersetz. . . . .	2 " }	850 × 14 teilig
Speichen angerollt . . . . .	2 Maschinen . . . . .	2 Jugendl.	23000 Stück
Einstecken u. ansetzen d. Speichen	Handarbeit . . . . .	3 " }	950 "
Eindrehen der Speichen . . . . .	" . . . . .	{ 1 Arbeiterin 1 Jugendl. }	{ 800 "
Räder ausrichten . . . . .	" . . . . .	3 Arbeiter	750 "
Reifen versenkt . . . . .	neue Masch. m. Spiralbohr. . . . .	1 " }	{ 600 × 16 teilig 16 Löcher bohren

Firma G. P. in B., Kinderwagenfabrik.

Schmiedewerkstatt.		1914	1923
100 Reifen aufgezogen . . . . .	1 Arbeiter	5 Stunden	4 Stunden
100 Schneckenfedern . . . . .	1 " "	18 "	15 "
400 Räder . . . . .	1 " "	10 "	8 "

Firma H. in B., Fabrikation von Kinderwagenrädern.

1914 Tagesleistung bei wöchentlich 56 Stunden:

Bezeichnung der Arbeit	Anzahl der Maschinen	Arbeiter	Geleistete Arbeit
Naben bohren . . . . .	1 Bohrmaschine . . . . .	1 Arbeiter	250 Stück
Gewinde schneiden in Naben . . . . .	3 Gewindeschneidmasch. . . . .	3 Jugendliche	400 "
Gewinde an Speichen schneiden	1 " . . . . .	1 Jugendliche	12000* "
Einstecken u. ansetzen d. Speichen	Handarbeit . . . . .	3 Jugendliche	400 "
Eindrehen der Speichen . . . . .	" . . . . .	2 " "	400 "
Ausrichten der Räder . . . . .	" . . . . .	3 Angelernte	400 "

\* Diese 12000 Stück wurden aber nur durch Überstunden geleistet.

1923 Tagesleistung in 8 Stunden:

Naben bohren . . . . .	3 Automaten . . . . .	1 Arbeiter	800 Stück
Gewinde schneiden in Naben . . . . .	1 Masch. neues System . . . . .	1 " "	800 "
Gewinde an Speichen schneiden	1 Maschine . . . . .	1 " "	12000* "
Einstecken u. ansetzen d. Speichen	Handarbeit † . . . . .	3 " "	800 "
Eindrehen der Speichen . . . . .	" . . . . .	3 " "	800 "
Ausrichten der Räder . . . . .	" . . . . .	4 Angelernte	800 "

\* Durch größere Übersetzung jetzt in 8 Stunden.

† Organisierte und rationelle Ein- und Verteilung des Zuschaffens.

# Geplanter Unterbau für die Bezirkswirtschaftsräte

Long Sender, Frankfurt a. M.

## II.

In einer etwas sonderbaren Lage wird sich bei der vorgeschlagenen Regelung die Behörde befinden, die beispielsweise zur Abgabe von Gutachten auffordert und sich dann gegenüber je einem besonderen Gutachten der Unternehmerkammer, der Arbeitnehmerkammer und schließlich gar noch des Gemeinschaftsorgans befindet. Auf welches Gutachten soll sie sich nun bei der vorzunehmenden Regelung stützen? Aus dieser Fragestellung allein geht schon hervor, daß es in einer von dem Antagonismus der Klassen zerrissenen Gesellschaft reine „Sachverständigengremien“ als völlig objektiv urteilende Körperschaften überhaupt nicht geben kann. Dabei wollen wir dem Unternehmertum die Sachkunde keineswegs bestreiten, aber seine Ratschläge werden immer geleitet sein von dem Gedanken der Förderung seiner Privatwirtschaft. Diese Förderung kann in gewissen Fällen mit dem Wohl der gesamten Volkswirtschaft zusammenfallen, aber noch zahlreicher werden die Fälle sein, in denen ein direkter Gegensatz zwischen den Interessen der Arbeitgeber und denjenigen der nichtbesitzenden Klasse besteht. Damit aber wird unvermeidlich auch das politische Moment in die Fachkammern hineingetragen, was keineswegs identisch zu sein braucht mit unsachlicher Behandlung des Beratungsstoffs, sondern es werden die beiden grundsätzlich verschiedenen Einstellungen zur Wirtschaftsform und ihrer weiteren Entwicklung letzten Endes für die Beschlussfassung maßgebend sein. Damit ist allerdings das politische Moment nicht nur in die Beratung und Beschlussfassung der begutachtenden Körperschaften selbst hineingetragen, sondern wir müssen auch damit rechnen, daß es bei der Verwendung der Gutachten von dem jeweiligen politischen Charakter der Regierung abhängen wird, in welcher Weise diese erfolgt. So wird das Ringen der politischen Kräfte allerdings mehr und mehr in alle Staatshandlungen hineingetragen, aber allein die Tatsache, daß die Arbeiterklasse zu einem starken Faktor geworden ist, den jede Regierung heute beachten muß, während sie sich bisher ganz einseitig auf den Rat und die Wünsche der Besitzenden stützte, bedeutet einen sehr großen Fortschritt, ist ein Zeichen der wachsenden Kraft der Ausgebeuteten, die in steigendem Maße um Geltung ringt.

Ehe wir in eine weitere Besprechung der Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates eintreten, lassen wir diese selbst der besseren Verständlichkeit wegen hier folgen:

## Industrie- und Handelskammern.

### I. Allgemeiner Aufbau.

Die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung für Handel und Industrie wird gebildet durch die Industrie- und Handelskammern und die Arbeitnehmervertretungen für Industrie und Handel, die durch ein Gemeinschaftsorgan verbunden werden.

### II. Gemeinschaftsorgan.

#### A. Zusammensetzung.

Das Gemeinschaftsorgan wird paritätisch aus Mitgliedern und Beamten der beiderseitigen Vertretungen gebildet. Es hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Geschäftsführung wird durch eine zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt. Solange eine solche Vereinbarung nicht zustandekommt, wird Vorsitz und Geschäftsführung in einjährigem Wechsel von den Organen der Industrie- und Handelskammern oder der Arbeitnehmervertretung geführt.

### B. Zuständigkeit.

1. Das Gemeinschaftsorgan ist zur Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Wenn eine Behörde ein Gutachten nicht von dem Gemeinschaftsorgan, sondern von der Handelskammer oder der Arbeitnehmervertretung anfordert, so hat die anfragende Behörde gleichzeitig der anderen Vertretung Kenntnis zu geben. Die Handelskammer und die Arbeitnehmervertretung sind, jede für sich, befugt, die Behandlung der Angelegenheit im Gemeinschaftsorgan zu verlangen.

Das Gemeinschaftsorgan erstattet sein Gutachten durch seine Geschäftsführung an die anfragende Behörde, unbeschadet des Rechts der Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung auf eigene Begutachtung.

Soll von der Handelskammer oder von der Arbeitnehmervertretung ein selbständiger Antrag in wirtschaftlichen oder sozialen Angelegenheiten an eine Behörde gerichtet werden, so ist er der anderen Vertretung regelmäßig vor der Absendung, in Ausnahmefällen gleichzeitig mit der Absendung mitzuteilen. Jede der beiden Vertretungen hat das Recht, die Behandlung der Sache im Gemeinschaftsorgan zu verlangen; das Gemeinschaftsorgan kann alsdann seinen Antrag unmittelbar der Behörde vorlegen.

2. Das Gemeinschaftsorgan ist zuständig für Fragen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung.

Bei der Verwaltung von staatlichen und kommunalen Einrichtungen zur Ausbildung und Förderung des Nachwuchses sind Unternehmer und Arbeitnehmer durch die Handelskammern und Arbeitnehmervertretungen oder durch das Gemeinschaftsorgan gleichberechtigt zu beteiligen.

Bei derartigen Einrichtungen, die den Handelskammern, den Arbeitnehmervertretungen, Verbänden oder einzelnen gehören, haben Unternehmer und Arbeitnehmer angemessen mitzuwirken.

An den bestehenden Eigentums- und Verfügungsrechten wird bei diesen Einrichtungen durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

3. Dem Gemeinschaftsorgan können außerdem Angelegenheiten durch seine Sitzung überwiesen werden, sofern diese die Billigung der zuständigen Handelskammer und der zuständigen Vertretung der Arbeitnehmerschaft gefunden hat.

4. Weitere Aufgaben kann das Gemeinschaftsorgan auf Grund einer Vereinbarung der zuständigen Handelskammer und der zuständigen Vertretung der Arbeitnehmerschaft übernehmen.

### C. Beschlussfassung.

Beschlüsse des Gemeinschaftsorgans bedürfen einer Mehrheit sowohl auf Seite der Unternehmervertreter als auch auf Seite der Arbeitnehmervertreter.

### III. Handelskammer.

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Handelskammer wird in Anlehnung an die bestehenden Landesgesetze durch ein Reichsrahmengesetz geregelt

### IV. Arbeitnehmervertretung.

#### A. Zusammensetzung.

1. Für den Bezirk jeder Handelskammer und an deren Sitz wird eine Arbeitnehmervertretung eingerichtet.

2. Die Zusammensetzung der Arbeitnehmervertretung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Arbeitnehmervertretung geht aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem System der Verhältniswahl hervor.
- b) Die Arbeitnehmervertretung besteht aus mindestens ... und höchstens ... Mitgliedern.
- c) Wahlberechtigt sind alle im Bezirk der Handelskammer bei handelskammerpflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes, soweit sie nicht durch das Gesetz oder die Berufsvertretung des Handwerks oder der Landwirtschaft erfasst sind.
- d) Wählbar sind alle Wahlberechtigten unter der Voraussetzung eines gewissen Zeitraumes, den sie im Bezirk der Kammer tätig sind. Ferner unter noch näher zu bestimmenden Voraussetzungen frühere Arbeitnehmer sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte der Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer.

3. Die Arbeitnehmervertretung unterliegt im gleichen Umfange wie die Handelskammer der staatlichen Aufsicht.

4. Der Geschäftsbetrieb der Arbeitnehmervertretung und der Handelskammer sollen im Interesse der Gemeinschaftsarbeit in möglichst enger Verbindung miteinander stehen.

#### B. Zuständigkeit.

Die Arbeitnehmervertretung ist zuständig

1. für die Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten in Gemäßheit der Bestimmungen zu II B;
2. zur Mitwirkung bei der Bildung des Gemeinschaftsorgans;
3. für die Benennung von Vertretern zur Wahrung der Interessen von Industrie und Handel in Wirtschafts- und Verkehrsbeiräten sowie in sozialen und wirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen nach Maßgabe der dafür erlassenen Gesetze und Verordnungen;
4. zur Tätigkeit als Hilfsorgane der Wirtschafts- und Sozialverwaltung und der Rechtspflege.

### V. Kostenfrage.

Die Kosten der Arbeitnehmervertretung werden, soweit nicht im Sinne der Ziffer IV A 4 die Vorsorge für Räumlichkeiten und wissenschaftliche Hilfsmittel von der Handelskammer erfolgt, von der Arbeitnehmerschaft getragen. Die Arbeitnehmervertretung stellt ihren Etat einschließlich des Kostenetats für die Arbeitnehmer im Gemeinschaftsorgan selbständig auf.

Wie aus der Fassung ersichtlich, handelt es sich bei den Beschlüssen des Reichswirtschaftsrates nicht um einen Gesetzentwurf, sondern nur um Richtlinien zu einem solchen. Aber auch solche sollten eine größere Klarheit aufweisen, als es der vorliegende Text tut. Über den Aufbau selbst haben wir uns schon vorstehend eingehend geäußert. Nicht minder unklar ist der Abschnitt über das „Gemeinschaftsorgan“, wo es im Absatz über die Zusammensetzung salomonisch heißt, daß die Geschäftsführung durch eine Vereinbarung der Parteien geregelt werden soll, bis zu deren Zustandekommen jedoch Vorsitz und Geschäftsführung im einjährigen Wechsel von Arbeitnehmer und Arbeitgeber geführt werden. Mit der letzteren Alternative wird die zu treffende Vereinbarung in einer Weise präjudiziert, wie sie von uns nicht akzeptiert werden kann. Wir können einer Geschäftsführung durch die Unternehmervertretung keinerlei Vertrauen entgegenbringen, auch wenn es in einjährigem Turnus geschieht. Und wie sehr wir zu diesem Mißtrauen berechtigt sind, zeigte sich, als bei der Beratung der Zuständigkeit von Unternehmerseite der Antrag gestellt wurde, daß im Absatz 4 ein Passus eingefügt werde, wonach „vertrauliche Anfragen“ der anderen Seite nicht weitergeleitet zu werden brauchen. Nun ist es ja eine bezeichnende Auffassung von dem Verkehr der Behörden mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn man ersteren zumutet, unter Hintergehung der einen Kammer der anderen Rat einzuholen, wenngleich es dem Zustand der Vergangenheit entspricht, in der ja nur die einseitige Unternehmervertretung, die halbamtlichen Charakter hatte, bestand. Und die Gefahr ist ja nicht von der Hand zu weisen, daß man auch je nach der politischen Konstellation in die alten Gewohnheiten zurückverfällt. Die Aufnahme des Passus konnte noch abgewehrt werden — wohl auch deshalb, weil es die Unternehmer nicht fertigbrachten, ihr Verlangen mit praktischen Beispielen zu belegen —, aber damit ist freilich noch nicht jede Möglichkeit einer solchen Praxis abgewehrt.

Das Aufgabengebiet ist im wesentlichen (Abs. 1 Zuständigkeit) sehr allgemein umrissen, doch dürfte diese Formulierung noch die beste Lösung sein für eine Institution, die erst neu werden und aus sich selbst und den Erfordernissen des praktischen Lebens heraus ihre Tätigkeit entwickeln soll. Es wird darum im weitgehendsten Maße von der Fähigkeit, Energie und Umsicht der Arbeitnehmervertretung abhängen, welche Bedeutung sich das Gemeinschaftsorgan im öffentlichen Leben zu erringen weiß. Und gerade aus dem Grunde ist es bedauerlich, daß nach dem vorliegenden Entwurf diejenigen Kräfte ganz ungenutzt liegen gelassen werden sollen, die sich doch in erfreulicher Weise in den letzten Jahren ein bestimmtes Maß von Erfahrung anzueignen verstanden haben: die Betriebsräte. Will man einen organischen Aufbau des Räteystems, dann müßte als unterste Stufe auf die Betriebsräte zurückgegriffen werden, wenn auch die Zusammensetzung nicht ausschließlich aus ihnen zu geschehen braucht. Sollte auch im Gesetz dieser Gedanke keine Berücksichtigung finden, dann müssen eben in der Praxis die Arbeitnehmer dies dadurch korrigieren, daß sie bei der Aufstellung der Wahllisten ihrerseits diesen wichtigen Gesichtspunkt beachten. Auch dann aber wird es noch einer sehr langen, zähen und unermüdlichen Arbeit bedürfen, um die Arbeiterkammern auch nur ähnlich gut mit sachlichem Material laufend zu dokumentieren, als es die Unternehmerkammern heute schon sind.

Die Lösung dieser überaus schwierigen Aufgabe wird im stärksten Maße abhängen von einem engen Zusammenarbeiten von Hand- und Kopfarbeitern. Ohne die Hilfe der Angestellten — und zwar nicht nur der unteren — wie der Techniker wird sie überhaupt nicht befriedigend zu lösen sein.

Jedenfalls hat der ganze Gang der Verhandlungen gezeigt, daß es die Arbeitnehmerkammern wie das Gemeinschaftsorgan außerordentlich schwer haben werden, sich gegen die stille Sabotage der Unternehmer und wohl auch eines Teiles der Bürokratie durchzusetzen und Geltung zu verschaffen. Der ganze ungeheure Aufwand von Eifer und Willenskraft ist darum auch nur aufzubringen im Hinblick darauf, daß es sich bei dieser Arbeit nicht nur um ein Mitbestimmungsrecht im kapitalistischen Staat und Wirtschaft handelt, sondern um die Vorarbeit und Vorbereitung der vollkommenen staatlichen und wirtschaftlichen Kontrolle durch die Hand- und Kopfarbeiter.

In ähnlicher Weise wie die Industrie- und Handelskammern sollen nach den Richtlinien des Reichswirtschaftsrates die Kammern für

### Landwirtschaft und Handwerk

aufgebaut werden. Nur haben sich bedauerlicherweise die Arbeitnehmer der Landwirtschaft auf eine starke Benachteiligung ihrer Vertretung eingelassen, indem die Wahl in zwei Abteilungen vorgesehen ist, wobei die Unternehmerabteilung zwei Drittel und die Arbeitnehmerabteilung ein Drittel der Mitglieder zu wählen hat. Die Erklärung für diese Benachteiligung der Arbeitnehmervertretung wurde dahin gegeben, daß insbesondere in Süddeutschland in der Landwirtschaft überwiegend der Kleinbetrieb vorherrsche, der dazu noch größtenteils ohne fremdes Personal arbeite; diese kleinen Bauern müßten ebenfalls eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung in der Kammer finden. Nun sind wir die letzten, die gegen eine solche Vertretung der Kleinbauern etwas einzuwenden hätten, nur haben wir es hier mit einer typischen Auslegung der Parität zu tun. Unter Parität verstehen die Unternehmer gewöhnlich, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide als Klasse, in gleicher Anzahl in einer Körperschaft vertreten seien, ohne daß dabei berücksichtigt werde, daß die Zahl der Arbeitnehmer um ein Vielfaches die der Arbeitgeber übertrifft, denn würde die Parität sinngemäß nach der Zahl der Klassenzugehörigen festgesetzt, dann bekäme stets die Arbeiterschaft das ihr gebührende Übergewicht und eben darum läßt man die Anzahl unberücksichtigt. Nun plötzlich besinnt man sich auf diese Auslegung der Parität — um sie zum Nachteil der Arbeitnehmer umzubiegen. Wollte man den Kleinbauern den ihnen gebührenden Platz einräumen, dann konnte dies doch nur geschehen im Rahmen der Arbeitgebervertretung.

Diesen ungerechten Beschluß wird die Arbeiterschaft in der weiteren Behandlung der Materie noch zu korrigieren haben. Im übrigen aber sei anerkannt, daß die Landwirtschaftskammern die einzigen sind, die sofort im Unterbau gemeinsame Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugestanden haben — ob zum Vorteil der letzteren, wird sich ja in der Praxis zu erweisen haben.

Dagegen ist die Gliederung der Handwerks- und Gewerbelammern parallel derjenigen der Handelskammern, das heißt mit selbständigen Unternehmer- und Arbeitnehmerkammern und einem Gemeinschaftsorgan vor-

gesehen. Hierbei ist allerdings die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ob überhaupt die Bildung gesonderter drei Organe für das Handwerk erforderlich ist. Wir unsererseits können darin nur eine kostspielige und unpraktische Überorganisation erblicken, weil die Interessenvertretung des Handwerks sehr wohl als besondere Fachkammer innerhalb der Industrie- und Handelskammer geschaffen und so deren Apparat in vernünftiger Weise mitbenutzt werden könnte. Was sollen beispielsweise Regierung oder Behörden anfangen, wenn sie sich in wirtschafts- oder sozialpolitischen Angelegenheiten neben den verschiedenen Gutachten der drei Körperschaften der Industrie- und Handelskammern auch noch denjenigen der Handwerks- und Gewerbekammer gegenüber befinden? Müssen auch Fragen dieser Art vom Gesichtspunkt des „besonderen Standesinteresses“ aus gewürdigt werden? Damit aber wäre nur zugestanden, daß solche das Allgemeininteresse aufs engste berührenden Fragen überhaupt nicht vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaft und Volksgesamtheit aus behandelt werden sollen. Diese mittelalterliche, zünftlerische Anschauung darf in keiner Weise von der Arbeiterklasse unterstützt werden.

Wir werden nunmehr abzuwarten haben, wie die Regierung diese Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates in der von ihr zu machenden Vorlage benutzen wird. Inzwischen müssen wir ihr unsere Auffassung deutlich zum Ausdruck bringen.

:::

:::

:::

## Betriebsräte und Bilanz

Otto Flender, Gelsenkirchen

Der § 72 des BRG gibt dem Betriebsausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, den Betriebsräten das Recht, die Vorlage einer Betriebsbilanz und einer Betriebsgewinn- und -verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr, jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu verlangen. Dieses Recht gilt für Betriebe, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen.

Das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921, welches mit Wirkung ab 1. Februar 1921 in Kraft trat, brachte zu diesem Paragraphen des Betriebsrätegesetzes die näheren Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen.

Danach gelten für alle keinen besonderen Bilanzvorschriften unterliegenden Kaufleute die §§ 39 und 40 des HGB. Die Vorschriften der §§ 39 und 40 des HGB gelten auch für die eingetragenen Genossenschaften, während die Bilanzvorschriften für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien durch § 261 des HGB geregelt werden. Besondere Bilanzvorschriften sind gegeben für die G. m. b. H. im § 42 G. m. b. H.-Gesetz.

Zur Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung sind nach bisherigem Recht nur die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpflichtet. Für die unter § 72 des BRG fallenden Betriebe gilt diese Verpflichtung jetzt allgemein. Das ist eine für die Tätigkeit der Betriebsräte sehr einschneidende Neuerung.

Nachdem nun die Betriebsräte zwei Jahre Gelegenheit hatten, in ihren Betrieben die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung zu prüfen, dürfte es doch ratfam erscheinen, das Ergebnis dieser Prüfung auf seine praktische Wirkung hin zu untersuchen. Bot das Betriebsrätegesetz im allgemeinen infolge seiner Lückenhaftigkeit Veranlassung zu stets neuen Auseinandersetzungen zwischen Betriebsrat und Werksleitung, so paßte sich das Betriebsbilanzgesetz vom 5. Februar 1921 in puncto Unzulänglichkeit in durchaus würdiger Form dem Rahmen des gesamten Betriebsrätegesetzes an. Vielleicht nur noch mit dem Unterschiede, daß das Betriebsbilanzgesetz, um befriedigende Gesetze sozialpolitischer Natur zu schaffen, auch denjenigen die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der gesamten arbeitenden Klasse vor Augen führt, die in totaler Verkennung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse sich nicht genug in der Heruntersetzung von Betriebsräten hervortun zu können glauben. Und das leider in sehr vielen Fällen bei Betriebsräten, die es zwar nicht verstehen, wunderschöne radikale Reden zu halten, die dafür aber in stetem, zähem Kampf mit dem Unternehmer Bresche um Bresche in das starre Gefüge des Kapitalismus schlagen, die praktische Arbeit vollbringen und somit ein Stück wirklichen Klassenkampfes leisten.

Was sagt denn das Betriebsbilanzgesetz? Nach seinem Wortlaut haben die Betriebsräte der Unternehmen, für die die Vorlage einer Betriebsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben ist, das Recht, Fragen, die auf das Unternehmen und den Geschäftsgang desselben Bezug nehmen, in beliebiger Form und Anzahl zu stellen. Jedoch ist den Betriebsräten nicht das Recht zugesprochen, die Vorlage der **schriftlichen Unterlagen**, die zur Aufstellung der Bilanz dienen und die ihre Prüfung erst möglich machen, zu verlangen. Sie sind also vollständig auf die mündlichen Darlegungen des Unternehmers angewiesen. Und daß letzterer sich in seinen mündlichen Ausführungen auf ein Minimum dessen beschränkt, was er gesetzlich zu tun verpflichtet ist, dürfte wohl, wie die Praxis der vergangenen Jahre beweist, selbstverständlich erscheinen. Demgemäß war auch die Einstellung eines Teils der Betriebsräte zu der aus diesen ungünstigen Verhältnissen geschaffenen Situation eine verschiedene. Während einige wegen der scheinbaren Ausichtslosigkeit einer Prüfung der Bilanz bereits nach der ersten Vorlage stillschweigend auf die fernere Vorlage verzichteten, glaubten andere von ihrem Rechte Gebrauch machen zu müssen, fanden sich aber im übrigen, abgesehen von einigen gestellten Fragen, die jedoch in ihrer Wirkung und Beantwortung den Kern der Sache oft nicht trafen, mit den seitens der Unternehmer gemachten Ausführungen ab.

Beide Einstellungen sind grundsätzsch und stehen im schärfsten Gegensatz zu den wahren Aufgaben der Betriebsräte, als den künftigen Trägern der Produktion. Darum genügt es durchaus nicht, wenn die Betriebsräte sich vornehmlich auf die Regelung der Lohnverhältnisse ihrer Belegschaft konzentrieren, wenn auch anerkannt werden muß, daß heute, im Zeichen der Inflation, zu einer anderen Betätigung nur wenig Zeit verbleibt. Das darf uns jedoch von unserm wahren Ziel, der **Kontrolle** der Produktion, nicht abhalten. Die heutige schwere Zeit verlangt ganze Männer und wenn dem gesamten Volk aus seiner wirtschaftlichen Misere geholfen und dem entgegengewirkt werden soll, daß ein Teil unseres Volkes auf Kosten des anderen

ungeheure Reichtümer ansammelt, so ist eine möglichst genaue Prüfung der Bilanz durch die Betriebsräte von geradezu eminenten Bedeutung. Die Prüfung einer Bilanz setzt zunächst eine genaue Kenntnis des Wesens und des Aufbaues derselben voraus. Die Bildungsstätten unserer Organisation, an allen Orten im Lande, bieten zur Aneignung dieser Kenntnisse weitgehendste Möglichkeit. Weiter ist eine genaue Kenntnis des Produktionsprozesses notwendig. Bei Werken, die trotz der Konzentration des Kapitals ihre Selbständigkeit bewahrt haben, dürfte eine Zusammenstellung des Materials zur Prüfung derjenigen Punkte der Bilanz, die eine positive Prüfung möglich machen, relativ nicht allzu schwer sein. Vorbedingung ist auch hier ein enges Hand-in-Hand-Arbeiten von Arbeiter- und Angestelltenrat. Dann aber monatliches Feststellen der Ausgabe an Löhnen und Gehältern im allgemeinen und der einzelnen Betriebsabteilungen zu statistischen Zwecken im besonderen. Des weiteren Feststellung des täglichen Eingangs von Brennstoff, Rohstoff und Halbfabrikat, Berechnung dieses Materials unter Zugrundelegung der hierfür maßgebenden Preise, die, wenn auch durch die Inflation variabel, so doch für die Betriebsräte des DMB durch unsere Organisation allmonatlich erhältlich sind. Erfassung des allgemeinen Unkostenkontos. Auch das ist bei einiger Geschicklichkeit möglich. In derselben Weise Erfassung der Produktionsziffern in den einzelnen Betriebsabteilungen und Kontrolle des täglichen Versands der Produktion. Wenn auch die Ermittlung des für die Produktion erzielten Preises sich recht schwierig gestaltet, zumal wenn Arbeiter- und Angestelltenrat sich nicht in der gewünschten Weise ergänzen und man die heutigen anormalen Zeiten berücksichtigt, so darf man nicht verkennen, daß dieser Zustand der starken Preisschwankungen nicht ein solcher konstanter Art ist, wie auch Hand- und Kopfarbeiter allmählich das gemeinsame Zusammenarbeiten als eine unbedingte Notwendigkeit erkannt haben.

Das in der oben angegebenen Weise zusammengestellte Material muß mit dem nach § 71 des BRG im Quartalsbericht des Unternehmers jeweilig gegebenen verglichen werden. Dann erst ist es möglich, Fragen zu stellen, die nicht so ohne weiteres mit banalen Redensarten abgetan werden können.

Weit schwieriger gestaltet sich die Prüfung der Bilanz für die Konzernbetriebsräte. Diese haben nach geltendem Recht nicht die Befugnis, für jede zu einem Konzern gehörige Abteilung eine gesonderte Bilanz zu verlangen. Vielmehr gilt der Rechnungsabschluß des gesamten Unternehmens; jedoch muß die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung — darauf muß von den Konzernbetriebsräten der größte Wert gelegt werden — neben dem Gewinn und Verlust des gesamten Unternehmens auch den Gewinn und Verlust der einzelnen Betriebe erkennen lassen (siehe Kommentar von Flator zu § 4 des Betriebsbilanzgesetzes vom 5. Februar 1921). Diese gesetzliche Vorschrift gibt den Konzernbetriebsräten erst die Möglichkeit, in Verbindung mit dem Vorhergesagten das ihnen Vorgelegte einigermaßen auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Ich bin mir darüber klar, daß der von mir vorgeschlagene Weg zur Prüfung der Betriebsbilanz und der Betriebsgewinn- und -verlustrechnung mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft ist. Aber er ist durchaus gangbar. Er verlangt von den Betriebsräten Initiative und ein Erkennen ihrer wirklichen Aufgabe. Wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen vorläufig ein

tieferes Eindringen in die von mir behandelte Materie nicht gestatten, so sollen uns diese Umstände in unserer Kraft und Arbeit nicht erlahmen lassen. Ist uns doch die hohe Aufgabe zugeteilt, das Allgemeinwohl zu fördern, so daß uns der Widerstand der Unternehmerwelt nur ein Anreiz sein darf zu weiterem Eindringen in die kapitalistische Wirtschaftsweise. Nur durch ein energisches, planvolles Sineinarbeiten der Betriebsräte in die augenblickliche Produktionsweise wird es möglich sein, in Verbindung mit einer gewerkschaftlich straff organisierten, zielbewußten Hand- und Kopfsarbeiterschaft, dem kommenden Arbeitsrecht Formen und Inhalt zu geben, die die Betriebsräte zu dem machen, was sie sein sollen, zu Trägern der Produktion.

## Geldentwertung und Betriebsrätegesetz

D. Eichler, Stuttgart

Die dauernd fortschreitende Geldentwertung wirkt sich auch beim Betriebsrätegesetz aus und hat zur Folge, daß die im Gesetz vorgesehenen Schutzbestimmungen bei ungerechtfertigten Kündigungen (§ 84 ff) wesentlich beeinträchtigt werden. Nach § 87 ist bei einer ungerechtfertigten Kündigung für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, gleichzeitig eine Entschädigung festzusetzen, die nach der Zahl der Jahre, während der der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, bis zu  $\frac{6}{12}$  des letzten Jahresarbeitsverdienstes betragen kann.

Bei der Berechnung der Entschädigungssumme wurde bisher so verfahren: An Hand der Lohnbücher wurde der Verdienst des letzten Jahres, vom Tage der Entlassung an zurückgerechnet, festgestellt, und dann erhält der Entlassene je nach der Beschäftigungsdauer im Betrieb einen Bruchteil dieses Verdienstes als Entschädigung. Bei Schaffung des Betriebsrätegesetzes galten einigermaßen normale Geldverhältnisse und man konnte diese Art der Berechnung gelten lassen. Infolge der katastrophalen Geldentwertung ergibt sich jedoch hieraus ein für die Arbeitnehmer auf die Dauer geradezu unhaltbarer Zustand. An einem Beispiel sei das erläutert: Im Jahre 1920 verdiente ein qualifizierter Facharbeiter in der Metallindustrie insgesamt 12 000 M. Wurde der Arbeiter am 1. Januar 1921 ungerechtfertigt entlassen, so erhielt er bei einer Beschäftigung von einem Jahre ein Zwölftel von 12 000 M. = 1000 M. Damit konnte er damals annähernd einen Monat leben. Ist der Arbeiter am 31. Januar 1923 entlassen worden, so hatte er einen letzten Jahresarbeitsverdienst vom 1. Januar 1922 bis 1. Januar 1923 von 150 000 M. Davon erhält er ein Zwölftel Entschädigung = 12 500 M. Diese Summe ist gleichzusetzen mit einem für Januar 1923 üblichen halben Wochenverdienst. Nun erhält aber der Arbeiter die Entschädigung nicht am Tage seiner Entlassung ausbezahlt, es muß vielmehr zunächst das ordentliche Einspruchsverfahren bis zum Schlichtungsausschuß vor sich gehen. Dieses beansprucht mindestens drei Wochen. Der Unternehmer zahlt dann nicht freiwillig, wie es jetzt in der Regel üblich ist, sondern die Summe muß beim zuständigen Gericht (Gewerbe- oder Amtsgericht) eingelagert werden. Darüber vergeht zumindest wiederum ein Monat, so daß der Arbeiter erst Ende Februar in den Besitz des Geldes kommt. Inzwischen ist durch die Geldentwertung die Summe relativ noch viel geringer geworden, da Ende Februar ein tariflicher Wochenlohn von 60 000 M. bestand. Der Arbeiter erhält also in Wirklichkeit nur eine Entschädigung von 10 Arbeitsstunden. Mußte der Arbeitgeber früher einen Monatslohn als Entschädigung zahlen, so kann er jetzt durch Zahlung eines Tagesverdienstes einen unbequemen Arbeiter aus seinem Betrieb entfernen. Die Schutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes sind damit so gut wie aufgehoben.

Diesen Verhältnissen muß entschieden entgegen gewirkt werden und es ist seitens der Fraktion der USPD beabsichtigt, dem Reichstag einen Antrag zu unterbreiten, wonach der Berechnung der Entschädigungssumme das letzte Wocheneinkommen bzw. das letzte

Monatsgehalt vor der Entlassung zugrunde gelegt werden soll. Auch der Zentralverband der Angestellten hat das Reichsarbeitsministerium aufgefordert, eine Ausführungsbestimmung zum § 87 Abs. 2 WRG mit folgendem Wortlaut zu erlassen:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Zwölfwache des Gesamtarbeits Einkommens, das der Arbeitnehmer in dem der Zahlung der Entschädigungssumme unmittelbar vorangehenden Kalendermonat im Betrieb des Arbeitgebers bezog oder bezogen hätte, wenn er bis zum Tage dieser Zahlung im Betrieb tätig gewesen wäre. Hierbei werden besonders einmal jährlich oder in größeren Zeitabschnitten fällige Teile des Gesamtarbeits Einkommens, wie Lantienien, Gratifikationen, Provisionen usw. mit dem Geldwert, den sie am Tag der Zahlung der Entschädigung besitzen, auf das Jahr gerechnet, mit in Ansatz gebracht.“

Es ist zweifelhaft, ob und wann diese Anträge Erfolg haben; deshalb ist es notwendig, schon vorher Schritte zu unternehmen, um diese Mißstände nach Möglichkeit zu beheben. Diese Möglichkeit besteht darin, daß bei Anrufung der Schlichtungsausschüsse bzw. der Gerichte bei derartigen Fällen über Entlassungen aus dem WRG seitens unserer Funktionäre beantragt wird, dementsprechend die durch die Geldentwertung geschaffenen Verhältnisse mehr als bisher zu berücksichtigen. In einzelnen Fällen ist es bereits gelungen, die entscheidenden Instanzen von der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Geldentwertung zu überzeugen.

Der Schlichtungsausschuß Halberstadt hat am 25. November 1922 folgende Entscheidung gefällt:

„... Im Fall der Nichtweiterbeschäftigung ist seitens der beklagten Firma an den Kläger das zuständige Tarifgehalt für die Monate Januar, Februar und März zu zahlen ...

Aus den Gründen: Bei der Bemessung der Entschädigungssumme für den Fall der Nichtweiterbeschäftigung ist der Schlichtungsausschuß davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber, als er die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 festlegte, nicht die fast jede Voraussicht unmöglich machende Geldentwertung hat berücksichtigen können. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen würden entsprechend der Beschäftigungsdauer des Klägers bei der Firma drei Zwölftel des letzten Jahresarbeits Einkommens als Entschädigungssumme festzusetzen sein. Da aber nicht abzusehen ist, wie weit die Geldentwertung in den nächsten Wochen fortschreiten wird, so hat der Schlichtungsausschuß, um die Absicht des Gesetzgebers dem Geiste entsprechend zu erfüllen, festgelegt, daß im Falle der Nichtwiedereinstellung das zuständige Tarifgehalt für die Monate Januar, Februar und März 1923 gezahlt wird. Nur diese Regelung kann bei der nicht einmal abschätzbaren Geldentwertung der Absicht des Gesetzgebers gerecht werden ...“

Hat hier der Schlichtungsausschuß der Geldentwertung verständnisvoll Rechnung getragen, so ist abzuwarten, wie sich die Gerichte bei einer eventuellen Klage wegen Vollstreckbarerklärung dazu stellen werden. Die Gerichte vertraten bisher in der Mehrzahl die Ansicht, daß sie auch die Höhe der vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Entschädigung nachprüfen können und lehnten die Vollstreckbarerklärung ab, wenn der Schlichtungsausschuß die Entschädigung, ähnlich wie der Halberstädter, über die formalen Bestimmungen des § 87 hinaus festgesetzt hatte. Mit dieser Praxis hat das Kammergericht in einem Urteil vom 18. Februar 1922 gebrochen und begründet diesen Standpunkt wie folgt:

„Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist nach der ausdrücklichen und eindeutigen Vorschrift des § 87 Abs. 1 WRG „endgültig“, das heißt der Nachprüfung durch eine weitere Instanz entzogen, und „schafft Recht“ zwischen den Parteien (Abs. 2 Satz 4); was die Entscheidung als Rechtens feststellt, ist fortan Recht, mag die Entscheidung selbst tatsächlich oder rechtlich richtig oder falsch gewesen sein. Allerdings kommt ihr diese Wirkung nur zu, wenn sie in gesetzlicher Weise zustande gekommen ist. Das Gericht hat nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Schlichtungsausschusses gegeben waren, insbesondere, ob der Schlichtungsausschuß zur Entscheidung zuständig war und ob die Entscheidung unter Beobachtung der wesentlichen Verfahrens Vorschriften erlassen worden ist; nur wenn dies der Fall ist, liegt eine wirksame Entscheidung des Schlichtungsausschusses vor. Ist dies aber festgestellt, dann ist jede weitere sachliche Nachprüfung, ob die Entscheidung ihrem Inhalt nach den tatsächlichen Verhältnissen oder den gesetzlichen Vorschriften entspricht oder auf Verletzungen solcher Vorschriften beruht, ausgeschlossen ... Wenn das Gesetz für bestimmte Streitigkeiten den Schlichtungsausschuß bestellt und aus-

drücklich bestimmt, daß er endgültig und rechtschaffend entscheiden soll, dann will es die Entscheidung dieser Streitigkeiten dem ordentlichen Gericht entziehen. Dieser Zweck würde vereitelt und darüber hinaus der Schlichtungsausschuß zu einer überflüssigen und das Verfahren verzögernden Zwischeninstanz werden, wenn die von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen einer sachlichen Nachprüfung unterworfen würden... Die Ausführung der Beklagten, der Schlichtungsausschuß habe die dem Kläger zu gewährende Entschädigung unter Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften zu hoch berechnet, greift nicht die Zuständigkeit zur Entscheidung des Streits, sondern nur deren Wichtigkeit an und ist aus den dargelegten grundsätzlichen Erwägungen unbeachtlich."

Erfreulicherweise mehrten sich bereits die Stimmen, die eine Berücksichtigung der Geldentwertung im heutigen Arbeitsrecht verlangen. Sogar im offiziellen Organ der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände: „Der Arbeitgeber“ Nr. 23, 12. Jahrgang, schreibt Dr. jur. Walter Niemann (Kassel), Syndikus des Hessischen Bankvereins A.-G., unter anderem folgendes:

„... Daher müßten meines Erachtens im Falle der Gehaltserhöhungen auf Grund der Geldentwertung die Bezüge des letzten Jahres auf Grund der bei der letzten Gehaltserhöhung vor der Entlassung insgesamt und die seit Anfang des letzten Jahres berücksichtigten Geldentwertungsstadien umgerechnet und so der wirkliche letzte Jahresarbeitsverdienst in der Valuta des Augenblicks der Entlassung festgestellt werden, um so die in der Augenblicksvaluta zu zahlende Entschädigung richtig zu erhalten.“

Da diese Auffassung in dem amtlichen Organ der Unternehmer vertreten wird, muß anzunehmen, daß sich dieselben diesen Vernunftgründen nicht verschließen. Auch die ordentlichen Gerichte haben auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts die Notwendigkeit, die Geldentwertung bei der Regelung von Schuldverhältnissen zu berücksichtigen, anerkennen müssen. Derartige Klagen stützen sich auf den § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser bestimmt, daß eine Geldschuld während des Verzugs mit 4 v. H. zu verzinsen ist. Absatz 2 lautet dann weiter: „Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“ Hierdurch ist im Prinzip ausgesprochen, daß ein während des Verzugs eingetretener Schaden auch über den üblichen Prozentsatz, der nur den Mindestschaden bilden soll, hinaus ersetzt verlangt werden kann. In diesem Sinne hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 24. September 1921 entschieden und ausgesprochen, daß in Deutschland zwar die Mark trotz ihrer Entwertung gesetzliches Zahlungsmittel geblieben ist, daß aber dem Gläubiger nicht verwehrt werden kann, diese Entwertung als Schadenersatz zu fordern. Dieser Grundsatz muß auch im Arbeitsrecht Anwendung finden. Daß dies möglich ist, zeigt ein Urteil des **Gewerbegerichts Frankfurt a. M.** vom 31. Januar 1923, dessen ausführliche Begründung wir wiedergeben:

„Nachdem durch Urteil vom 24. Januar 1923 über die fristlose Entlassung entschieden war, ist nunmehr noch über den Klageanspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens zu entscheiden. Was zunächst den Grund dieses Schadenersatzanspruches anlangt, so stützt er sich auf § 288 Abs. 2 BGB, der bestimmt, daß infolge des Verzugs neben Verzugszinsen die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist. Der Arbeitnehmer, der den ihm zustehenden Lohn am Fälligkeitstage durch Verschulden des Arbeitgebers nicht erhält oder, wie im vorliegenden Falle, bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung erst später in der Besitz seines Lohnes für die Kündigungszeit gelangt, erleidet zweifellos infolge der stetig fortschreitenden Markentwertung durch die verspätete Auszahlung einen Schaden, da die Kaufkraft des ausgezahlten Betrages, auf dem der Arbeitnehmer zu seinem und seiner Familie Unterhalt allein angewiesen ist, sich inzwischen vermindert hat. Wie sehr jeder Arbeitnehmer auf die rechtzeitige Auszahlung seines Lohnes oder Gehaltes am Fälligkeitstage zur Bestreitung seiner Lebenshaltung angewiesen ist, beweist schon die Tatsache, daß gerade infolge der stets wachsenden Teuerung die tariflichen Lohn- und Gehaltsregelungen zurzeit in ganz kurzen Zeitspannen, meistens von Monat zu Monat, vorgenommen werden müssen, da der zuletzt festgesetzte Lohn oder Gehalt meistens schon nach ganz kurzer Zeit in keinem Verhältnis mehr zu den Kosten der wirtschaftlichen Bedarfsgegenstände steht. Dieser wirtschaftliche Grundsatz führt dazu, daß gerade bei Lohn- und Gehaltsansprüchen ein Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens anerkannt werden muß.“

Was sodann den Nachweis dieses weitergehenden Schadens im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB anbelangt, so muß zwar verlangt werden, daß der Arbeitnehmer Tatsachen behauptet, aus denen sich ergibt, daß durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung der geltend gemachte Schaden entstanden ist. Zur Substantiierung dieser Behauptung genügt es nach Ansicht des Gerichts, wenn der Arbeitnehmer auf die rasch fortschreitende Geldentwertung und die dadurch verursachte allgemeine Verteuerung aller Lebensverhältnisse hinweist oder behauptet, daß er mit dem verspätet ausgezahlten Lohn oder Gehalt nicht mehr in der Lage ist, sich die gleichen notwendigen wirtschaftlichen Bedarfsgegenstände zu verschaffen, wie im Zeitpunkt der Fälligkeit der Lohnforderung. Das Gericht ist dann gemäß § 287 ZPO in der Lage, unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob der Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden beläuft. Unstreitig hat der Kläger den ihm am 28. Dezember 1922 zustehenden Lohn Ende Januar 1923 noch nicht erhalten, und es bedarf keines weiteren Nachweises, daß er bei der endgültigen Bezahlung des Betrages infolge der Wertentwertung und der Verteuerung aller Lebensverhältnisse einen Schaden erleidet. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 1922, in dem es ausführt, daß bei einer reinen Geldforderung aus einem kaufmännischen Betrieb der Gläubigerin wegen verspäteter Nachzahlung ein Schaden in noch zu bestimmender Höhe bestand, weil kein kaufmännisches Unternehmen bei der seit langem klar zutage liegenden, steten Verschlechterung des Markurses deutscher Geldbestände längere Zeit unverwendet läßt.

Was die Höhe des Geldentwertungsschadens betrifft, so beziffert der Kläger den Schaden auf die Differenz zwischen dem in Frage kommenden Tariflohn zur Zeit der Fälligkeit der Forderung (400 M. pro Stunde) und dem Tage der Urteilsfällung (600 M. pro Stunde). Das Gericht hat keine Bedenken, sich dieser Berechnungsweise in vorliegendem Falle anzuschließen, da diese Differenz als Maßstab der Geldentwertung angenommen werden kann. Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Um der Geldentwertung bei Lohnklagen entgegenzuwirken, muß verlangt werden, daß einmal die Schlichtungsausschüsse bei der Berechnung des letzten Jahresarbeitsverdienstes bei Arbeitern den letzten vollen Wochenlohn mit 52, bei Angestellten das letzte Monatsgehalt mit 12 multiplizieren und aus der sich hieraus ergebenden Zahl die Entschädigungssumme festsetzen, zum andern aber auch die ordentlichen Gerichte in demselben Sinne entscheiden wie das Kammergericht und das Gewerbegericht Frankfurt a. M. Nur so wird verhindert, daß auch auf diesem Gebiet der Lohn- und Gehaltsempfänger der einzig Geldtragende ist.

## Die Entschädigung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes

Fritz Schröder, Berlin

Die Stellungnahme der ordentlichen Gerichte zu dieser Frage ist ein Schulbeispiel dafür, wie soziale Schutzbestimmungen durch die Rechtsprechung in ihr Gegenteil verkehrt werden können.

Bei Schaffung des Betriebsrätegesetzes schlug die Regierungsvorlage vor, daß ein gekündigtes Arbeitsverhältnis weiterbestehen bleibt, wenn ein triftiger Grund zur Kündigung nicht vorlag. Dieser sachlich richtige Gesichtspunkt wurde durch den § 84 dahin geändert, daß, abgesehen von den Einschränkungen des § 85, Einspruch gegen die Kündigung beim zuständigen Schlichtungsausschuß erhoben werden kann. In § 84 Abs. 2 wird dann weiterhin noch gesagt: „Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.“

Der Kündigungsschutz des § 84 ersetzt rein rechtliche Gesichtspunkte durch sozialpolitische Erwägungen und schränkt das Recht des Arbeitgebers ein. Die Aufnahme des Abs. 2, wonach bei fristloser Kündigung der Einspruch darauf gestützt werden kann, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorliegt, entspringt der Erwägung, daß in jeder außerordentlichen Kündigung, wenn diese nicht für zulässig erklärt wird, zugleich die ordentliche Kündigung liegt. Der genannte Paragraph wollte also erreichen, daß der Arbeitnehmer im Falle des begründeten Einspruchs weiterbeschäftigt werden sollte oder

der Arbeitgeber ihm eine Entschädigung zahlen muß. Die Entschädigung ist ihrer rechtlichen Natur nach kein Entgelt für geleistete Dienste, sondern die Loskaufsumme des Arbeitgebers von der Pflicht der Weiterbeschäftigung über den Kündigungsstermin. Wie Flatau in seinem Kommentar treffend bemerkt, stellt sie eine Nachwirkung aus dem Arbeitsvertrag dar. Der Gedanke der Entschädigung ist nicht neu, Osterreich kennt ihn schon länger. Das erneuerte österreichische Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921 bestimmt im § 23, welche Abfertigung (Entschädigung) dem Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses zusteht. Sie beträgt nach dreijähriger Tätigkeit das zweifache des letzten Monatsgehalts und steigt bis zum 12fachen.

Aus der Entstehungsgeschichte des Betriebsrätegesetzes wie aus dem klaren Wortlaut des Gesetzeswortes geht deutlich hervor, daß die nach § 87 WRG zu bemessende Entschädigung keine Ablösung des Entgeltsanspruchs aus dem Dienstverhältnis darstellt, sondern eine darüber hinausgehende geldliche Verpflichtung des Arbeitgebers ist. Das kann natürlich auch in den Fällen nicht anders sein, wo die fristlose Kündigung sich als unberechtigt erweist und die ordnungsmäßige an ihre Stelle tritt. In diesen Fällen muß dem Arbeitnehmer neben der Entschädigung auch der Anspruch auf Entlohnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustehen. Jede andere Auslegung würde bedeuten, der unberechtigt fristlos Entlassenen schlechter zu stellen, wie den ordnungsmäßig Befindigten. Dieses Unglaubliche haben aber das Berliner Kammergericht und Reichsgericht fertiggebracht.

Flatau sagt in seinem Kommentar zu § 84 Abs. 2 (Einspruch gegen fristlose Kündigung): „Die Bedeutung des Abs. 2, die seine Einfügung nicht als belanglos erscheinen läßt, liegt darin, daß er ausdrücklich auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit des Einspruchs auch bei fristloser Entlassung hinweist, nicht mit dem Ziele, im Einspruchsverfahren das allein gerichtlich verfolgbare Restgehalt bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung zu erhalten, aber mit der Absicht auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung gemäß § 87.“ Der Einspruch muß erfolgen, weil auch in diesem Falle der betroffene Arbeitnehmer an die vorgesehenen Fristen gebunden ist. Der § 86 Abs. 2 steht jedoch vor, daß in solchen Fällen der Schlichtungsausschuß das Verfahren auszusetzen hat, wenn auf Grund der fristlosen Entlassung ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung beantragt wird. Kommt das Gericht zur Auffassung, daß ein Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt, so ist das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß erledigt. Hat jedoch der Schlichtungsausschuß vorher bereits eine Entschädigung festgesetzt, ohne daß eine der Parteien die Aussetzung beantragte, so ist diese Entscheidung rechtsgültig. Flatau weist zutreffend darauf hin, daß in solchen Fällen das Gericht rechtlich allerdings nicht gehindert ist, in der Lohnfrage anders zu entscheiden. Das wird zwar zu den Seltenheiten gehören, kommt aber auch heute schon vor, wo beispielsweise der Strafrichter von der Diebstahlsanklage freispricht, der Zivilrichter den Diebstahl als erwiesen annimmt und als Grund der außerordentlichen Kündigung bejaht.

In einer Streitfrage, die als Berufungsinstanz sowohl den 8. Zivilsenat des Kammergerichts wie den 3. Zivilsenat des Reichsgerichts beschäftigte, haben beide Instanzen Auffassungen zum besten gegeben, die jedes Erkennen der sozialen Zusammenhänge vermissen lassen. Das Kammergericht sagt in seiner Begründung:

„Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses, durch welche der Einspruch des Klägers gegen seine fristlose Entlassung für gerechtfertigt erklärt und der Beklagten für den Fall der Ablehnung der Weiterbeschäftigung eine Entschädigungspflicht auferlegt wurde, ist daher gemäß § 87 WRG als endgültig anzusehen und hat Recht zwischen den Parteien geschaffen. Die Beklagte hat auch die ihr auferlegte Entschädigung an den Kläger gezahlt. Es fragt sich daher lediglich noch, ob der Kläger außerdem noch sein Gehalt und etwaige Provisionen für die Zeit zwischen der fristlosen Entlassung und dem Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist verlangen kann. Wenn diese auch im Schrifttum bestrittene Frage grundsätzlich verneint wird, ist die Klage ohne weiteres abzuweisen. Es entspricht unbedingt dem natürlichen Empfinden und auch dem praktischen Bedürfnis, daß, wenn einmal eine Entschädigung für die Ablehnung der Weiterbeschäftigung zu zahlen ist, diese gleich sämtliche Ansprüche, die dem Arbeitnehmer aus der ungerechtfertigten Kündigung entstehen, umfaßt, daß hiermit endgültig volle Klarheit über das streitige Rechtsverhältnis für die Zeit seit der Entlassung geschaffen wird. Die zunächst jedenfalls gekünstelt erscheinende entgegenstehende Auffassung, daß die Entschädigung nur eine Abfindung für die Übergangszeit von der

Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist bis zur Erlangung eines neuen Dienstes darstellt, ließe sich nur halten, wenn dies im Gesetz einwandfrei zum Ausdruck gelangt wäre oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprächen."

Auf die Berufung gegen dieses Urteil hat sich das Reichsgericht auf den gleichen Standpunkt gestellt. Während es an einer Stelle der Begründung heißt, daß nach Auffassung des Reichsgerichts kein stichhaltiger sachlicher Grund ersichtlich ist, wonach dem Arbeitnehmer die Entschädigung des § 87 WRG neben den ihm nach dem bürgerlichen Recht zustehenden Bezügen zusteht, wird an anderer Stelle gesagt, daß eine solche Möglichkeit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durchaus zulässig ist. Das wird jedoch gerade in diesem Falle mit allerlei juristischen Spitzfindigkeiten wieder aus der Welt geschafft. Bei der Untersuchung dieser Frage heißt es in der Begründung:

"In Frage steht, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn der Arbeitnehmer, wie das hier zutrifft, erst den arbeitsrechtlichen Einspruch gewährt und mit Erfolg durchgeführt hat. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bliebe ihm unbenommen, selbst dann noch nachträglich das Gericht anzugehen und dort seine weitergehenden Ansprüche zu verfolgen. Es scheint auch offenbar, daß das Betriebsrätegesetz mit den solemnen Schlussworten des § 87 Abs. 2, daß die Entscheidung im Schlichtungsverfahren unter den Beteiligten „Recht schafft“, eben diese Folgerung hat abschneiden wollen, daß es bestimmen wollte, der Arbeitnehmer, der die Entscheidung im Schlichtungsverfahren herbeigeführt hat, müsse sich damit nun auch wegen seiner etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche für abgefunden erachten. Für diese Annahme spricht insbesondere auch folgende Erwägung. Indem der Schlichtungsausschuß den Einspruch für gerechtfertigt erklärt, spricht er zwar der geschähenen Kündigung die Rechtswirksamkeit ab und verfügt demnach folgerichtig, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, dem er zu Unrecht gekündigt hatte, weiterbeschäftigen solle. Sofern aber nach dem Gesetz der Spruch des Schlichtungsausschusses des weiteren dem Arbeitgeber nachzulassen hat, nach seiner Wahl den Arbeitnehmer in Wirklichkeit doch nicht weiter zu beschäftigen, sondern ihm statt dessen eine Entschädigung zu gewähren, legt das Gesetz unverkennbar diesem Spruch eine rechtsgestaltende Kraft dahin bei, die, ob zwar an sich unrechtmäßige Kündigung doch gegen Gewährung der für diesen Fall festzusetzenden Entschädigung für unwirksam zu erklären. Gerade um diese ungewöhnliche rechtsgestaltende Kraft zu kennzeichnen, sind die Worte, die Entscheidung „schaffe Recht“, besonders geeignet. Ist aber kraft des Spruchs des Schlichtungsausschusses das Arbeitsverhältnis mit der Kündigung doch zur Auflösung gebracht, so entfallen damit auch die zivilrechtlichen Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus der an sich unberechtigten Kündigung sonst hätte ableiten können. Der Erfüllungs(Gehalts-)anspruch, wie er hier vom Kläger geltend gemacht ist, fällt weg, weil bereits der Schlichtungsausschuß ihn als berechtigt anerkannt und ihm durch das Gebot der Weiterbeschäftigung Rechnung getragen hat. Daß dessemungeachtet der Arbeitgeber sich von dieser Weiterbeschäftigungspflicht durch Zahlung der Entschädigung befreien kann, ist eben der vom Betriebsrätegesetz neu eingeführte arbeitsrechtliche, den Richter bindende Gesichtspunkt. Neben ihm ist für einen Erfüllungsanspruch und folglich auch für einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung kein Raum mehr. Dieser hat vielmehr als durch den Entschädigungsanspruch des § 87 Abs. 2 WRG abgegolten zu gelten."

Der Schlichtungsausschuß Duisburg hat am 28. März 1922 mit sehr treffenden Argumenten eine abweichende Entscheidung gefällt. Das Gewerbegericht Duisburg hatte in der Streitfrage eines Elektromonteurs die fristlose Kündigung für unzulässig erklärt und dem Arbeitgeber verurteilt, für 14 Tage den Lohn zu zahlen. Bei der Fortsetzung des Einspruchs im Schlichtungsverfahren hat der Schlichtungsausschuß mit Recht dem Arbeitnehmer außerdem eine Entschädigung zugebilligt. In der Begründung wird treffend ausgeführt:

„Bei der Prüfung der Frage, ob die in Rede stehenden Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden können, ist davon auszugehen, welchem Zwecke die Bestimmungen der §§ 84 ff. WRG dienen. Diese geben aus Rücksicht der sozialen Fürsorge dem Arbeitnehmer weitergehende als die auf seinem Arbeitsvertrage beruhenden Rechte privatrechtlicher Natur, sowohl im Falle der fristmäßigen, als auch der fristlosen Kündigung. Sie sollen den Arbeitnehmer in der Zeit unsicherer wirtschaftlicher Verhältnisse vor Arbeitslosigkeit schützen und in erster Linie dem Arbeitnehmer die Weiter-

beschäftigung ermöglichen oder ihm aber für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigung für etwaige Arbeitslosigkeit sichern. Es ist nun nicht ersichtlich, aus welchen Gründen derjenige Arbeitnehmer, welcher fristlos ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist entlassen wird, grundsätzlich keinen Anspruch auf die sich aus dem BfG neben den sich aus dem Vertrage ergebenden Rechten haben sollte. Wollte man annehmen, daß er entweder nur die Rechte aus dem BfG oder nur die Rechte aus dem Vertrage geltend machen könne, so würde er dadurch demjenigen Arbeitnehmer gegenüber ungünstiger gestellt sein, dessen Vertragsverhältnis ordnungsmäßig gekündigt worden war und der trotzdem die Rechte aus dem BfG geltend machen kann. Die sozialen Gesichtspunkte, welche für den Schutz des ordnungsmäßig gekündigten Arbeitnehmers maßgebend sind, müssen ebenso und vielleicht noch in erhöhtem Maße für denjenigen Arbeitnehmer gelten, der fristlos ohne Kündigung entlassen worden ist. Es kann unter keinen Umständen dem BfG die Absicht unterstellt werden, den einen Arbeitnehmer schlechter zu stellen als den anderen. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur darin, daß dem einen sein Recht auf Weiterbeschäftigung und Bezug seiner Vergütung bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht bestritten wird, während der andere sich seine vertraglichen Rechte erst vor Gericht erstreiten muß.

In einem Artikel „Reichsgericht und Arbeitsrecht“ in Nr. 6 „Das Schlichtungswesen“ vom 15. Juni 1922 kommt Prof. Dr. Erdel (Mannheim) zu der Feststellung, daß die Stellung der ordentlichen Gerichte zu den Haupterrungenschaften des neuen Arbeitsrechts besonders betrüblich ist, weil sie durch ihre Rechtsprechung die Grundlagen des neuen Arbeitsrechts eine nach der andern zu erschüttern versuchen. Er nimmt das Reichsgericht aus. Das ist offenbar ein Irrtum. Die angezogene Entscheidung des Reichsgerichts zeigt, daß auch diese Stelle wenig Fühlung mit dem sozialen Leben hat und durch seine Rechtsprechung nicht zu einer Fortbildung, sondern zu einer Rückentwicklung des Arbeitsrechts beiträgt. Die vorliegende Entscheidung ist nicht die einzige, es sind noch mehr solcher bedenklichen Rechtsprechungsfälle durch das Reichsgericht vorgekommen. Erinnerung sei nur an die Entscheidung in der Frage der Absperrenklausel. Diese Erfahrungen sprechen nicht für eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte, sondern für Sondergerichte, die ein Teil der zu errichtenden einheitlichen Arbeitsbehörde sein muß.

Wenn sich die Arbeitnehmer in ähnlichen Streitfällen bei fristlosen Kündigungen schützen wollen, so wird sich angesichts der Entscheidung des Reichsgerichts empfehlen, nach § 86 Abs. 2 die Aussetzung der Entscheidung beim Schlichtungsausschuß zu beantragen, um zuvor bei dem zuständigen Gericht die Lohnansprüche geltend zu machen.

:::

:::

:::

## Ist zur Entlassung eines Betriebsratsmitglieds die Zustimmung der Betriebsvertretung auch erforderlich, wenn der Entlassene der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat?

(Urteil des Gewerbegerichts Magdeburg vom 18. August 1922.)

**Sachbestand:** Die Klägerin ist bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt und Mitglied des Betriebsrates gewesen. Am 28. Juli haben die Parteien angeblich über die Entlassung der Klägerin verhandelt und auf Grund dessen ist die Entlassung derselben zum 10. August 1922 ausgesprochen worden. Die Klägerin ist der Ansicht, daß trotz der geschenehen Vorverhandlungen in Ansehung ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglied ihre Entlassung nicht statthaft war; sie begehrt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis noch besteht und daß die Beklagte verpflichtet ist, zunächst den Arbeitsverdienstausfall von 1175,04 M. zu ersetzen.

Die Klage ist abgewiesen.

**Aus den Gründen:** Gemäß § 96 BfG ist bei Kündigung eines Arbeiters die Zustimmung der Betriebsvertretung in den Fällen erforderlich, wo es sich um die Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung handelt. Durch diese Bestimmung wird anerkanntem Rechts nichts weiter als ein weitgehender Schutz der Betriebsratsmitglieder bei Kündigungen bezweckt, als er gewöhnlich den Arbeitnehmern, die nicht Mitglied des Betriebsrates sind, gewährt wird. Daß auf dieses Schutzrecht von seiten des betreffenden

Arbeitnehmers verzichtet werden kann, kann nicht zweifelhaft sein, um so weniger, als jeder Arbeitnehmer auch die Möglichkeit hat, jederzeit freiwillig aus dem Betriebsrat auszuschcheiden. Es war daher zunächst nur zu prüfen, ob die Klägerin mit der angenommenen Kündigung von vornherein einverstanden gewesen ist oder nicht. War sie einverstanden, so hat sie sich ihres Schutzes aus § 96 WRG begeben und der Betriebsrat braucht zu ihrer Entlassung nicht besonders befragt zu werden. Die nach besagter Richtung vernommenen Zeugen haben bekundet, daß die Klägerin bei der Rücksprache am 28. Juli ausdrücklich mit ihrer Kündigung einverstanden gewesen sei bezw. ihre Kündigung und ihr Einverständnis mit dieser Kündigung ihren Arbeitskollegen mit Befriedigung mitgeteilt habe, daß sie als verheiratete Frau die Billigkeit ihres Abganges durchaus einsehe. Da die Beklagte Arbeiterinnen entlassen müsse, sei es richtiger, daß diejenigen später entlassen würden, welche nicht wie sie durch die Ehe versorgt seien. Die Klägerin hat zwar später diese Einwilligung widerrufen und verlangt, als letzte entlassen zu werden. Dieser Widerruf ihrer ersten Erklärung kann jedoch als beachtlich nicht angesehen werden. Ein Abkommen zwischen den Parteien, wie es hier erzielt worden ist, kann nicht durch einseitige Erklärung des einen Teils wieder rückgängig gemacht werden. Dies widerspricht den Grundsätzen des Vertrags nach bürgerlichem Recht. Es ist aber im vorliegenden Falle ein Vertrag eigener Art zwischen den Parteien, abzielend auf Verzicht auf die Rechte des Arbeitnehmers aus § 96 WRG, abgeschlossen worden. Da nun dieser Vertrag nicht einseitig rückgängig gemacht werden kann und eine Aufhebung durch Parteivereinbarung nicht erfolgt ist, lag für die Beklagte kein Anlaß vor, vor Entlassung der Klägerin noch einmal den Betriebsrat zu hören.

### Notwendige Kosten der Geschäftsführung (§ 36 BRG).

(Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 14. August 1922 Dr. Br. O. 1626. 464/30. August 1922 KLO. 1714. 464.)

Der Betriebsrat hat nicht die gesetzliche Aufgabe, die Arbeitnehmer des Betriebes vor den ordentlichen Gerichten zu vertreten. Die durch eine solche Vertretung entstehenden Ausgaben gehören daher nicht zu den notwendigen Kosten der Geschäftsführung. Wenn in Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden soll, und die Übernahme einer Vertretung vor den Gerichten durch den Betriebsrat erforderlich ist, so muß die Notwendigkeit hierfür besonders nachgewiesen werden.

Der Verkehr zwischen Betriebsrat und Gewerkschaften ist ausdrücklich im Gesetz vorgeesehen. Soweit sich dieser Verkehr in den im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen hält, sind daher die entstandenen Kosten erstattungspflichtig.

Der Betriebsrat hat im Rahmen der nach § 61 WRG erlassenen Verordnungen die Befugnis, mit dem Hauptbetriebsrat zu verkehren. Die hierdurch entstandenen Kosten sind erstattungspflichtig.

Einen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die durch einen im Betriebsrätegesetz nicht vorgesehenen Verkehr des Betriebsrates mit Behörden und dem Parlament entstanden sind, besteht nicht.

Der Betriebsrat hat nicht das Recht, bei der Teilnahme an Veranstaltungen, an denen die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes ebenfalls teilnehmen, für sich Kostenersatz zu beanspruchen.

Für Tätigkeiten, die ein Betriebsratsmitglied nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern außerhalb seiner Betriebsratsstätigkeit ausübt, besteht in keinem Falle Anspruch auf Kostenersatz.

### Bücherbesprechung

Karl Marx — zu seinem 40. Todestag. — In würdiger, typographisch wie künstlerisch schöner Ausstattung hat der Vorwärts-Verlag eine Zeitschrift herausgebracht, die in Aufsätzen von Karl Renner, Joseph Luitpold Stern, Eduard Bernstein und Karl Rautsky die Bedeutung dieses großen Denkers und Begründers des wissenschaftlichen Sozialismus für die Arbeiterklasse würdigt. Die jetzt im Bande allenthalben veranstalteten Marx-Feiern mögen Anlaß sein, der Schrift eine gute Verbreitung zu geben.